Theoretischer Unterricht für den Infanteristen.

Erster Theil.

Innerer Dienst.

Ingolstadt.
Krüll'sche Buchhdlg.
Ed. Weiß.

Theoretischer Unterricht für den Infanteristen.

Erster Theil.

Innerer Dienst.

Ingolstadt.
Krüll'sche Buchhdlg.
Ed. Weiß.

Leitfaden

zum

theoretischen Unterrichte

für die

Königlich bayerische

Infanterie.

Zusammengestellt von
einem K. b. Oberlieutenant.

I. Heft.

Innerer Dienst
des Soldaten.

Ingolstadt, 1869.
Verlag der Krüll'schen Buchhandlung.
(Ed. Weiß.)

Vorwort.

Nachdem das laufende Jahr so bedeutende Aenderungen in der Organisation des Heeres und vielfache Abänderungen in der Ausrüstung brachte, kann wohl das Bedürfniß nach einem Leitfaden zum theoretischen Unterrichte als anerkannt betrachtet werden.

In dem vorliegenden Werkchen wurde der Versuch gemacht, dem jungen Soldaten seine verschiedenen Obliegenheiten in umfassender Weise vorzuführen, und dem älteren Soldaten ein geeignetes Büchlein zum Nachlesen des Gelernten, sowie auch dem den Unterricht leitenden Unteroffizier oder Offizier eine zweckdienliche Zusammenstellung des Unterrichts-Materials zu bieten.

Die Bearbeitung des Schriftchens wurde in der Art eingetheilt, daß der für

den Rekruten gehörige Text in Fragen und Antworten gegeben und der zur Belehrung des Soldaten nöthige Theil ohne weitere Ausscheidung der Antworten beigefügt ist.

Es wurde besonders beachtet, nur dasjenige zu bringen, was strenge genommen unter dem Begriffe „theoretischer Unterricht" zu verstehen ist; alles praktisch zu Erlernende wurde nur so weit in beschreibender Form aufgenommen, als es selbst für den alten Soldaten zum Nachlesen von Nutzen sein dürfte.

Oktober 1868.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Theil.

Allgemeine Vorschriften.

II. Theil.

Heeres-Organisation.

III. Theil.

Kriegs-Artikel.

IV. Theil.

Innerer Dienst.

III. Theil.

Kriegs-Artikel.

IV. Theil.

Innerer Dienst.

V. Theil.

Ausrüstung.

I. Theil.

Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Grundsätze der Subordination, der Mannszucht und des Ehrgefühles.

1. Frage: Was ist die erste und heiligste Pflicht des Soldaten?

Antwort: Treue und Gehorsam gegen den Monarchen oder dessen Stellvertreter. Diese Treue gelobt der Soldat durch den vorgeschriebenen Eid. In Ausübung derselben darf ihm keine Anstrengung und kein Opfer zu groß sein. Willig muß er derselben sein Leben zum Opfer bringen.

2. Fr.: Welchen Pflichten hat der Soldat noch nachzukommen?

Antw.: Allen, welche man von jedem gesitteten Menschen fordern kann.

3. Fr.: Wie soll der Soldat in seinen Handlungen sein?

Antw.: Er muß gottesfürchtig, nüchtern, mäßig, in allen seinen Handlungen besonnen und kräftig sein. Er suche sich stets mit seinem Stande angemessenen Arbeiten zu beschäftigen und lebe nach den Vorschriften und Gebräuchen seiner Religion.

4. Fr.: Wie soll sein Benehmen sein?

Antw.: Gegen seine Kameraden verträglich und dienstwillig, gegen Untergebene höflich und leutselig, gegen Vorgesetzte ehrerbietig und gehorsam. Andere Stände hat er zu lieben und zu achten. Er soll in sich die Eigenschaften des ausgebildeten Kriegers mit jenen eines guten Staatsbürgers vereinigen.

5. Fr.: Was ist die höchste Zierde des Soldaten?

Antw.: Die Tapferkeit. Angewendet gegen den bewaffneten Feind, verwandle sie sich in Menschlichkeit gegen den Wehrlosen und Besiegten, und in Mitleid gegen die Bewohner feindlicher Länder.

6. Fr.: Was versteht man unter Subordination?

Antw.: Den unbedingten Gehorsam gegen die Vorgesetzten, welche die Gesetze des Dienstes in Anwendung bringen.

7. Fr.: Was versteht man unter Mannszucht?

Antw.: Die strengste Unterwürfigkeit unter alle Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten des Dienstes.

8. Fr.: Was fordert die Mannszucht?

Antw.: Jeder Befehl muß unverzüglich, ohne Widerspruch und Murren vollzogen werden, über einen Befehl dürfen keine Bemerkungen oder Beurtheilungen ausgesprochen werden, ja er muß mit gutem Willen und heiterem Gesichte vollzogen werden.

9. Fr.: Was sind Kennzeichen der Mannszucht?

Antw.: Reinlichkeit im Anzuge, gute Haushaltung mit der Löhnung und Erhaltung der anvertrauten Bewaffnungs= und Ausrüstungs=Gegenstände im besten Zustande.

10. Fr.: Was ist ächtes Ehrgefühl?

Antw.: Jenes Gefühl, welches den Soldaten bewegt, zum Schutze des Monarchen und zum Wohl des Staates mit allen Kräften einzustehen und sein Leben unbedingt hinzugeben.

11. Fr.: Welche Bedeutung hat die Fahne oder Standarte?

Antw.: Sie dient den Truppen zum Versammlungszeichen, auf sie wird beim Ein=

tritt der Eid der Treue geschworen, sie zu vertheidigen mit Blut und Leben ist die höchste Ehre, sie zu verlassen die größte Schmach und Schande.

12. Fr.: Welchen Zweck haben die Gesetze des Landes?

Antw.: Sie schützen die Person; dann das Eigenthum des Staates und des Bürgers; bestrafen jede Verletzung.

13. Fr.: In welcher Beziehung steht der Soldat zu den Landesgesetzen?

Antw.: Er ist aufgestellt zu Schutz und Aufrechthaltung der Gesetze; daher sei er der Erste welcher sie achtet und befolgt.

§. 2.

Eidesformel.

1. **Formel.** Ihr sollt schwören zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ihr dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und Herrn Ludwig II. unserem allergnädigsten Kriegsherrn treu dienen, allerhöchst desselben Wohl nach Kräften befördern, allen Vorgesetzten den gebührenden Respekt und Gehorsam leisten, deren Befehle ohne Widerrede und unverdrossen vollziehen, im Kriege wie im Frieden, zu Wasser als zu Land,

bei Tag und Nacht, auf Märschen und Wachen, bei Belagerungen, in Stürmen und Schlachten, überhaupt bei allen Gelegenheiten als tapfere und treue Soldaten euch erweisen, eure Fahne (Standarte) niemals treulos und meineidig verlassen, vielmehr sie stets muthig vertheidigen, und euch nach Vorschrift der Kriegs-Gesetze jederzeit so benehmen wollet, wie es ehrliebenden Soldaten geziemt.

2. **Stabung.** Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich alles dasjenige, was mir so eben vorgehalten worden, und ich wohl verstanden habe, genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

§. 3.

Genealogie des Königlichen Hauses.

1. Fr.: Wie heißt unser allergnädigster Kriegsherr?

Antw.: **Seine Majestät der König Ludwig II. von Bayern.**

2. Fr.: Wie heißt der Bruder des Königs?

Antw.: **Seine Königliche Hoheit Prinz Otto von Bayern.**

3. Fr.: Wie heißen die Eltern des Königs?

Antw.: **Der Vater war Seine Majestät König Maximilian II.**, gestorben am 10. März 1864, **die Mutter ist Ihre Majestät die Königin**

Wittwe Marie von Bayern, geborne Königliche Prinzessin von Preußen.

Königliche Prinzen und Prinzessinen, Geschwister des Vaters des Königs.

1. Mathilde, Königliche Prinzessin von Bayern, gestorben 1862, war vermählt mit Großherzog Ludwig von Hessen.
2. Otto, Königlicher Prinz von Bayern, König von Griechenland, gestorben 1867, war vermählt mit Amalie, großherzogliche Prinzessin von Holstein-Oldenburg.
3. Theodolinde, Königliche Prinzessin von Bayern, gestorben 1817.
4. Luitpold, Königlicher Prinz von Bayern, war vermählt mit Augusta, Kaiserliche Prinzessin und Erzherzogin von Oesterreich, gestorben 1864. — Kinder:
   a) Ludwig, Königlicher Prinz von Bayern.
   b) Leopold, " " "
   c) Therese, Königliche Prinzessin von Bayern.
   d) Arnulph, Königlicher Prinz von Bayern.
5. Adelgunde, Königliche Prinzessin von Bayern, vermählt mit Erzherzog Franz von Oesterreich-Este.
6. Hildegard, Königliche Prinzessin von Bayern, war vermählt mit Erzherzog Albrecht von Oesterreich, gestorben 1864.
7. Alexandra, Königliche Prinzessin von Bayern,
8. Adalbert, Königlicher Prinz von Bayern, ver-

mählt mit Amalie, Infantin von Spanien, Kinder:

a) Ludwig Ferdinand, Königlicher Prinz von Bayern.

b) Alphons, Königlicher Prinz von Bayern.

c) Isabella, Königliche Prinzessin v. Bayern.

Noch lebende Geschwister des Großvaters des Königs.

Charlotte, Königliche Prinzessin von Bayern, war vermählt mit Franz I., Kaiser von Oesterreich.

Carl, Königlicher Prinz von Bayern.

Elisabeth, Königliche Prinzessin von Bayern, war vermählt mit Friedrich Wilhelm, König von Preußen.

Amalie, Königliche Prinzessin von Bayern, vermählt mit Johann Nepomuk, König von Sachsen.

Sophie, Königliche Prinzessin von Bayern, vermählt mit Franz Carl, Erzherzog von Oesterreich.

Marie, Königliche Prinzessin von Bayern, war vermählt mit Friedrich August, König von Sachsen.

Ludovika, Königliche Prinzessin von Bayern, vermählt mit Maximilian, Herzog in Bayern.

Kinder der herzoglichen Linie:

Ludwig, Herzog in Bayern,

Helene, Herzogin in Bayern, vermählt mit Maximilian, Erbfürst von Thurn und Taxis.

Elisabeth, Herzogin in Bayern, vermählt mit Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich.

Carl Theodor, Herzog in Bayern, war vermählt mit Sophie, Königlichen Prinzessin von Sachsen, deren Tochter: Amalie, Herzogin in Bayern.

Marie, Herzogin in Bayern, vermählt mit Franz, König beider Sizilien.

Mathilde, Herzogin in Bayern, vermählt mit Ludwig, Grafen von Trani, Königlicher Prinz von Sizilien.

Sophie, Herzogin in Bayern, vermählt mit Ferdinand, Herzog von Alençon, Prinz von Orleans.

Maximilian Emanuel, Herzog in Bayern.

§. 4.

Allgemeine Obliegenheiten des Soldaten.

1. Fr.: Was ist für den Soldaten nothwendig, damit er seiner Pflicht genügen könne?

Antw.: Er muß sich über den ganzen Umfang seines Dienstes gründlich belehren.

2. Fr.: Wie soll der Soldat seinen Dienst verrichten?

Antw.: Jeder Zeit bereit, willig und unverdrossen. Vorzüglich im Felde muß er alle Kräfte und Fähigkeiten dem Dienste weihen, soweit die Anforderungen sich mit den Gesetzen der Ehre vereinbaren. Auch ist er verbunden,

alles anzuzeigen, was gegen das allerhöchste Interesse oder gegen den Vortheil des Dienstes läuft.

3. Fr.: Wie soll sich der Soldat in religiöser Hinsicht verhalten.

Antw.: Der Soldat soll gottesfürchtig sein; er soll die Religion, welcher er angehört, mit Andacht und Frömmigkeit ausüben und allen gottesdienstlichen Gebräuchen mit Ehrfurcht begegnen. Er hat, wie jeder gesittete Mensch, alle Religionsbekenntnisse zu ehren.

4. Fr.: Wie hat der Soldat den Vorgesetzten zu begegnen?

Antw.: Bei jeder Gelegenheit soll der Soldat seinen Vorgesetzten, von welchem Range dieselben seien und wie sie sich ihm auch zeigen mögen, ohne Widerrede buchstäblich und im strengsten Sinne gehorchen; auch jedem derselben überhaupt und an jedem Orte mit der größten Hochachtung begegnen.

5. Fr.: Wie hat der Soldat seine Vorgesetzten anzusprechen?

Antw.: Er redet alle Vorgesetzten, vom jüngsten Unteroffizier angefangen, mit „Herr" und Bezeichnung der Charge, mit „Sie" an, und wird von ihnen mit „Sie" angeredet.

6. Fr.: Wie hat sich der Soldat gegen Vorgesetzte fremder Armeen zu verhalten?

Antw.: Ebenso, wie gegen diejenigen unserer Armee; den Vorgesetzten befreundeter Armeen hat er gleichen Gehorsam zu leisten.

7. Fr.: Wie ist sein Verhalten gegen Kameraden?

Antw.: Mit allen Kameraden des eigenen, sowie eines verbündeten Heeres, lebe er in größter Freundschaft und Einigkeit und stehe ihnen in jeder Gefahr bei.

8. Fr.: Wie hat sich der Soldat gegen Landeseinwohner und Fremde zu verhalten?

Antw.: Er sei gefällig und zuvorkommend, begegne jedem mit Achtung. Wird er, ohne Anlaß gegeben zu haben, beleidigt, so bringe er bei seinen Vorgesetzten Beschwerde an und erbitte sich auf geziemende Art Genugthuung.

9. Fr.: Wie hat sich der Soldat an öffentlichen Orten gegen Vorgesetzte zu benehmen?

Antw.: Der Soldat soll seine Vorgesetzten bei keiner Gelegenheit verkennen und denselben an allen Orten dieselbe Ehrfurcht, wie im Dienste, erweisen.

10. Fr.: Wie hat sich der Soldat in einem Gasthause zu verhalten, wenn ein Vorgesetzter eintritt?

Antw.: Wenn er sitzt, dann stehe er auf, grüße mit Anstand, und beantworte allenfallsige Fragen kurz und bescheiden.

11. Fr.: Wie hat sich der Soldat auf der Straße zu betragen?

Antw.: Er soll sich durch freien und ungezwungenen Gang und durch bescheidenes und höfliches Betragen gegen Jedermann auszeichnen und die bestehenden Polizei-Gesetze respektiren und beobachten.

12. Fr.: Wie verhält sich der Soldat, wenn er einem Vorgesetzten begegnet oder an einer Schildwache oder Abtheilung vorübergeht?

Antw.: Er geht mit Anstand vorbei und legt die rechte Hand an den Schirm der Kopfbedeckung.

13. Fr.: Wie verhält er sich dann, wenn er mit Obergewehr bewaffnet ist?

Antw.: Er geht mit Augen rechts oder links und mit festem militärischen Schritt anständig vorüber.

14. Fr.: Welche Ehrenbezeugung erweist der Soldat Seiner Majestät dem König und den Königlichen Prinzen und Prinzessinen?

Antw.: Er macht auf eine Entfernung von 10 Schritten Front, greift mit der rechten Hand an den Schirm der Kopfbedeckung und bleibt bis auf eine Entfernung von 10 Schritten stehen. Ist er mit Obergewehr bewaffnet, dann nimmt er Augen rechts oder links und geht mit festem militärischen Schritt anständig vorüber.

15. Fr.: Welche Ehrenbezeugung hat der Soldat dem Hochwürdigsten zu erweisen?

Antw.: Er geht mit militärischem Anstande vorüber und kann der von seiner Religion geforderten Beehrung nachkommen. Mit Obergewehr bewaffnet nimmt er Augen rechts oder links.

16. Fr.: Darf der Soldat seinem Vorgesetzten auszuweichen suchen?

Antw.: Nein, er soll niemals sich von demselben wegschleichen oder sich dessen Augen entziehen, vor demselben verbergen oder ihm absichtlich ausweichen.

17. Fr.: Wie soll der Soldat in ein Zimmer eintreten?

Antw.: Er hat anzuklopfen und erst auf „Herrein" einzutreten. Erst nach drei-

maligem Anklopfen darf er ohne die Erlaubniß „Herrein“ eintreten.

18. Fr.: Wie hat der Soldat eine Meldung auszurichten?

Antw.: Er nähert sich der Person auf 2 Schritte, legt die rechte Hand an den Schirm der Kopfbedeckung und meldet kurz, bestimmt und deutlich ohne alle Geberden und Körperbewegungen. Auf das Wort „gut“, geht die rechte Hand an den Schenkel ab, wird kehrt gemacht und abgetreten.

19. Fr.: Was hat der Soldat zu thun, wenn die öffentliche Ruhe oder Sicherheit bedroht wird?

Antw.: Er hat dem Commandanten der nächsten Wache Anzeige zu machen und sich hierauf zu seiner Compagnie zu begeben.

20. Fr.: Wie verhält sich der Soldat, wenn er einen seiner Cameraden betrunken oder im Streit begriffen antrifft?

Antw.: Er hat denselben, gleichviel, welchem Regimente er angehören mag, durch gute Worte zu besänftigen und nach Hause zu bringen. Kann er aber dieses nicht bewirken, so soll er auf die nächste Wache eilen und dort die Anzeige machen, damit derselbe durch eine Patrouille weggeschafft werde.

21. Fr.: Wenn hat sich der Soldat besonders den Regeln des Anstandes zu befleißen?

Antw.: Wenn er sich in Urlaub, auf Commando, oder sonst allein und ohne besondere Aufsicht befindet. Hier kann er beweisen, daß er ein ehrliebender Mann sei und das Vertrauen seiner Vorgesetzten zu schätzen wisse.

22. Fr.: Darf der Soldat Privatdienste thun?

Antw.: Nur nach erlangter Erlaubniß seines Compagnie-Commandanten.

23. Fr.: Wie hat der Soldat auf die körperliche Reinlichkeit zu sehen?

Antw.: Er soll hierauf die größte Sorgfalt verwenden, er soll, so oft es seine Verhältnisse erlauben, Wäsche wechseln; sich täglich waschen und kämmen, nach Bedarf rasiren, den Bart als Zierde des Mannes pflegen und auf Reinlichkeit der Füße, besonders auf dem Marsche, großes Augenmerk haben.

24. Fr.: Wie muß der Soldat seine Kleidungsstücke behandeln?

Antw.: Sie müssen stets ganz, in allen Theilen sehr reinlich erhalten und geschont werden. Er darf bei strenger Strafe und

Ersatzleistung, kein Monturstück verkaufen, vertauschen, verspielen oder ausleihen. Ebensowenig darf eine Abänderung vorgenommen werden. Aus eigenen Mitteln angeschaffte Monturstücke müssen ganz nach Vorschrift gemacht sein und dürfen ohne Erlaubniß ebenfalls nicht veräußert werden.

25. Fr.: Was hat der Soldat zu thun, wenn er ausgehen will?

Antw.: Er muß sich beim Corporal vom Passen melden, welcher den Anzug genau nachzusehen hat.

26. Fr.: Wie hat der Soldat seine Waffen zu behandeln?

Antw:: Er hat stets genau Acht zu geben, daß nichts daran verdorben werde. Nach dem Einrücken hat er sie sogleich mit aller Sorgfalt und Schonung zu putzen. Auf die Reinlichkeit des Zündkanales hat er immer besonders zu sehen.

27. Fr.: Wie hat der Soldat für seine Munition zu sorgen?

Antw.: Er hat sie stets wohl eingepackt und versorgt in der Patrontasche zu

führen. Ist sie feucht geworden, muß sie an der Sonne getrocknet werden. Aufgebrochene Patronen müssen nachgefüllt werden. — Nie darf im Zimmer, auf dem Ofen oder Herde Munition getrocknet werden.

Für Ergänzung von verbrauchten oder aufgegangenen Patronen hat er stets zu sorgen, und soll daher die Handgriffe und Vortheile des Patronenmachens erlernen. Vorzügliche Aufmerksamkeit soll der Soldat im Felde und hauptsächlich im Gefechte auf seine Munition gerichtet haben, er soll die Patronen nicht unnöthig oder gar muthwillig verplänkeln oder geflissentlich als eine Last wegwerfen.

28. Fr.: Wie hat der Soldat für sein Lederwerk zu sorgen?

Antw.: Er soll es stets gut geschwärzt haben, und wenn etwas an demselben reißt oder aufgetrennt ist, es ungesäumt ausbessern. Er darf an demselben nicht das Geringste abändern oder gar abschneiden; sondern soll, wenn etwa ein Riemen zu lang oder zu breit wäre, solches durch seinen Corporalschaftscommandanten dem Sergeanten melden, damit der Riemen ausgetauscht oder abgeändert werde.

Riemenzeug, Patrontasche und Helm soll öfters frisch mit Wachs-Schmiere behandelt werden und der Helm stets spiegelblank geputzt sein.

29. Fr.: Wie soll die Löhnung verwendet werden?

Antw.: Der Soldat soll seine Löhnung nur für die ihm nöthigen Bedürfnisse verwenden und dieselbe daher bei der schärfsten Strafe weder durch Spiel, noch Trunk, noch auf eine andere liederliche Art durchbringen.

Ebenso ist das Spielen und Geldausleihen verboten.

Wenn der Soldat seine Löhnung erhält, so soll er, nachdem der Betrag in die Menage gelegt ist, vor allem seine Wäsche und die übrigen zur Erhaltung der Reinlichkeit gehörigen Ausgaben bestreiten.

30. Fr.: Hat der Soldat kochen, waschen und nähen nothwendig?

Antw.: Jeder Soldat soll soviel Fertigkeit im Kochen, Waschen und Nähen besitzen, daß er im Stande ist, ein genießbares Mittag-Essen zu bereiten, seine Wäsche zu reinigen, und auch an derselben, sowie an seinen Klei-

dungsstücken die unentbehrlichsten, augenblicklichen Ausbesserungen vorzunehmen.

Jeder Soldat, welcher diese Fertigkeiten besitzt, ist verbunden, seine jüngeren und noch ungeübten Kameraden darin zu unterrichten.

31. Fr.: Welches ist der Dienstweg für den Soldaten?

Antw.: Alle Meldungen, Bitten und Anbringungen hat der Soldat durch seinen Corporalschafts-Commandanten an den Feldwebel ꝛc. durch denselben an den Offizier vom Tage und durch diesen an den Hauptmann zu bringen.

Hat der Soldat eine Beschwerde über irgend eine Charge der Compagnie, so bringt er seine Klage bei dem Hauptmanne vor; betrifft die Klage aber den Hauptmann selbst, so meldet er sich zum Bataillons- oder Regiments-Rapport. Stets hat er aber den vorgeschriebenen Dienstweg genau einzuhalten.

32. Fr.: Wie hat sich der Soldat vor dem Feinde zu benehmen?

Antw.: In Schlachten, Treffen und Scharmützeln soll der Soldat Reihen, Glieder, und die anbefohlene Aufstellung stets hal-

ten, auf nichts anderes als seine Schuldigkeit denken, und solche nach allen Kräften auf das Pünktlichste erfüllen. Ruhe, Aufmerksamkeit auf die gegebenen Befehle, und schneller Gehorsam sind in solchen Fällen die vorzüglichsten Pflichten.

Er soll niemals sich Reden erlauben, welche den Muth seiner Kameraden niederschlagen könnten; so rühme er nie des Feindes Ordnung oder Stärke, äußere nie Zweifel über die Stellung, in der er sich befindet, oder stelle Vermuthungen über Gefahren auf, die er nie kennen soll. Am allerwenigsten lasse er sich eine Aeußerung von Zaghaftigkeit oder den Ausdruck, daß alles verloren sei, zu Schulden kommen. Welche Wendung ein Gefecht auch nehmen mag, so soll der Soldat fest auf die Einsicht und den Muth seiner Vorgesetzten und auf seine eigene Tapferkeit vertrauen, und sich diesem Vertrauen gemäß benehmen. Wer kleinmüthige Reden ausstößt, oder gar flieht, soll nach der Strenge der Kriegsgesetze bestraft werden.

33. Fr.: Wie benimmt sich der Soldat, welcher leicht verwundet wird?

Antw.: Der Leichtverwundete soll sich nach gemachter Anzeige und erhaltener Erlaubniß hinter die Front an den Verbandplatz begeben. Nach dem Verbande soll er, wenn

möglich, sich wieder zu seinem Regimente begeben, in seine Eintheilung treten, und als braver und ehrliebender Soldat seine Schuldigkeit zu thun fortfahren.

34. Fr.: Wie hat sich der Soldat gegen feindliche Verwundete und Gefangene zu benehmen?

Antw.: Keinem Gefangenen soll der Soldat ein Leid zufügen, am allerwenigsten aber, wenn derselbe verwundet wäre.

In jedem Wehrlosen soll er nur seinen Nebenmenschen erblicken und wohl bedenken, daß ihn ein ähnliches Schicksal treffen könnte.

35. Fr.: Wie hat sich derjenige Soldat zu betragen, welcher in feindliche Gefangenschaft fällt?

Antw.: Wird ein Soldat nach geleisteter tapferer Gegenwehr und durch feindliche Uebermacht gefangen, so soll er sich als ein rechtschaffener Mann seines geleisteten Eides erinnern, und bei dem Feinde keine Dienste nehmen, selbst dann nicht, wenn letzterer ihn durch harte Behandlung dazu zwingen und durch Scheingründe dazu bereden wollte. Diese mögen auch noch so triftig erscheinen, so kann er doch, ohne seines Eides von seinem Monarchen entbunden zu sein, und alle Pflichten

gegen sein Vaterland zu vergessen, eine solche Verbindlichkeit mit dem Feinde nicht eingehen.

Er soll überzeugt sein, daß man alle Mittel anwenden werde, ihn so bald als möglich auszuwechseln oder aus der Gefangenschaft zu befreien.

II. Theil.

Heeres-Organisation.

---

§. 5.

Wehrverfassung.

1. Fr.: Aus welchen Theilen besteht die bewaffnete Macht?

Antw.: 1) Aus dem stehenden Heere und 2) aus der Landwehr.

2. Fr.: Wie ist das stehende Heer eingetheilt?

Antw.: In aktive Armee und Reserve.

3. Fr.: Wer ist wehrpflichtig?

Antw.: Jeder Bayer, keiner kann sich in Ausübung dieser Pflicht vertreten lassen.

4. Fr.: Wie lange dauert die Dienstzeit im stehenden Heere?

Antw.: Sechs Jahre, und zwar 3 Jahre in der aktiven Armee und 3 Jahre in der Reserve.

5. Fr.: Wie lange ist die Dienstzeit in der Landwehr?

Antw.: Fünf Jahre; sobald der Mann seine Dienstzeit im stehenden Heere vollendet hat, tritt er in die Landwehr über.

6. Fr.: Wann beginnt die Wehrpflicht?

Antw.: Mit dem 1. Januar des Jahres, in welchem der Pflichtige das 21. Lebensjahr vollendet. Die Dienstzeit wird von dem Tage der Verpflichtung an gerechnet.

7. Fr.: Wer ist als untauglich von der Wehrpflicht befreit?

Antw.: Wer wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Waffendienste nicht geeignet befunden wird, oder nicht wenigstens 5′ 4″ Dez.-Maß mißt.

8. Fr.: Wer ist als unwürdig von der Ehre der Waffen ausgeschlossen?

Antw.: Wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Betrugs, der Unterschlagung, der Fälschung, des Diebstahls oder der Hehlerei verurtheilt und nicht rehabilitirt worden ist.

Solche werden in der Dauer von 6 Jahren zu militärischen Arbeiten in Bereitschaft gehal-

ten und verwendet, und erhalten letzteren Falles Löhnung und Verpflegung und sind den militärischen Strafbestimmungen unterworfen.

9. Fr.: Was sind Ersatzmannschaften I. Classe?

Antw.: Diejenigen Leute, welche den einzelnen Heeresabtheilungen zur Ergänzung im Falle einer Mobilisirung zugewiesen sind.

10. Fr.: Was sind Ersatzmannschaften II. Classe?

Antw.: Alle jene Wehrpflichtigen, welche keiner Abtheilung zugewiesen wurden, sie stehen unter Controle der Landwehrbezirks-Commandos.

11. Fr.: Wie wird die Landwehr-Infanterie eingetheilt?

Antw.: Dieselbe wird nach den Wohnsitzen in Landwehr-Bataillone und Compagnien eingetheilt. Sie wird in Kriegsfällen in besonders formirten Truppenkörpern zur Unterstützung und als Reserve des stehenden Heeres verwendet.

12. Fr.: Welche Dienstpflicht hat die aktive Armee?

Antw.: Die Angehörigen der aktiven Armee, sowie die Ersatzmannschaften können zu jeder Zeit zum Dienst einberufen werden.

13. Fr.: Welche Dienstpflicht haben die Reservisten?

Antw.: Dieselben können außer dem Falle der Mobilmachung während ihrer Reservepflichtigkeit nur zu einer im Ganzen 2 Monate betragenden Uebungszeit, sowie zu vorübergehender Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen oder im Dienste behalten werden.

14. Fr.: Welche Dienstpflicht hat die Landwehr?

Antw.: Die Landwehrmänner können während ihrer Dienstpflicht im Ganzen auf einen Monat zu den Truppenübungen des stehenden Heeres gezogen werden, außerdem finden jährlich in den Compagniebezirken an 4 bis 8 Tagen kleinere Uebungen statt. — Außer diesen Uebungen können die Landwehrmänner nur im Falle einer Mobilmachung und zur vorübergehenden Dienstleistung für Erhaltung der gesetzlichen Ordnung einberufen oder im Dienste behalten werden.

15. Fr.: Welche Dienstpflicht haben die Ersatzmannschaften der Reserve und Landwehr?

Antw. Alle jene Ersatzleute, welche während ihrer Dienstzeit in der aktiven Armee

nicht zu der Fahne einberufen wurden, gehören auch in der Reserve und Landwehr zur Ersatzmannschaft, dieselben können im Falle der Mobilisirung je nach Bedarf, stets mit dem jüngsten Jahrgange beginnend, zum Dienste beigezogen werden.

16. Fr.: Wie wird bei eingetretener Mobilisirung für die Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner gesorgt?

Antw.: Die bedürftigen Familien solcher Leute erhalten vom Tage des Einrückens zum Dienste an auf Ansuchen eine Unterstützung für die Frauen von 4 fl. und für jedes noch im elterlichen Brod stehende Kind von 2 fl. monatlich.

17. Fr.: Welchen Anspruch haben Landwehrmänner, welche durch Verwundung vor dem Feinde oder durch Beschädigung bei unmittelbarer Ausübung des Dienstes untauglich geworden sind, auf militärische Versorgung?

Antw.: Gleiche Ansprüche wie Invaliden des stehenden Heeres; ebenso haben die Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen oder an den vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorbenen Landwehrmänner dieselbe Unterstützung zu gewärtigen, wie Witt-

wen und Waisen der Angehörigen des stehenden Heeres.

18. Fr.: Was versteht man unter freiwilligem Eintritt?

Antw.: Wenn ein Mann entweder vor der gesetzlichen Zeit, oder ohne wehrpflichtig zu seyn, auf 3 Jahre freiwillig in die aktive Armee eintritt.

19. Fr.: Was nennt man einjährig Freiwillige?

Antw.: Junge Leute von nachgewiesener höherer Bildung, die sich vor der Loosung ihres Jahrganges als Freiwillige anmelden und sich aus eigenen Mitteln verpflegen und kleiden. Dieselben werden auf Verlangen nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve und nach weiteren 3 Jahren zur Landwehr überwiesen.

20. Fr.: Was heißt Capitulation?

Antw.: Wer nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit in der aktiven Armee in derselben fortdienen oder wieder in dieselbe eintreten will, kann als Capitulant auf je 1 Jahr wieder aufgenommen werden. — Die in der aktiven Armee zurückgelegte Capitulationszeit wird an der Rerserve- und Landwehrpflicht gutgerechnet.

21. Fr.: Wenn kann sich der Wehrpflichtige verehelichen?

Antw.: Wer seiner allgemeinen Wehrpflicht zum Dienste in der aktiven Armee noch nicht Genüge geleistet hat, darf ohne Erlaubniß der Militärbehörde zur Verehelichung nicht zugelassen werden. — Alle übrigen Wehrpflichtigen können sich verehelichen, bleiben aber dienstpflichtig.

§. 6.

Eintheilung der Armee.

I. Waffengattungen.

A. 1) **Infanterie**, das sind die mit Schießgewehren bewaffneten und zu Fuß kämpfenden Truppen. Dieselbe zerfällt in 16 Infanterie-Regimenter und 10 Jäger-Bataillone. Die Jäger sind vorzüglich zum Plänkler-Gefechte bestimmt.

2) Jedes Infanterie-Regiment besteht aus drei Bataillonen. Jedes Infanterie- oder Jägerbataillon zerfällt wieder in vier Compagnien und jede Compagnie wird in vier Züge getheilt, wovon der Vierte Schützenzug heißt und aus den gewandtesten Leuten gebildet wird.

3) Das Regiment wird von einem Oberst commandirt, das Bataillon von einem Oberstlieutenant oder Major, die Compagnie von einem Hauptmann, der Zug von einem Ober- oder Unterlieutenant oder Junker. Der Zug wird wieder in zwei Halbzüge und je nach der Stärke noch in Sectionen getheilt, welche von den Unteroffizieren geführt werden.

4) Jedem Infanterieregimente sind zwei Landwehrbataillone zugetheilt, welche in gleicher Art aus je vier Compagnien bestehen. Die Landwehr zählt daher im Ganzen 32 Bataillone.

5) Zum Stabe eines Regimentes oder Bataillons gehören alle Individuen, welche nicht im Stande einer Compagnie eingetheilt sind.

Zum Oberstabe zählen die Stabsoffiziere und die Adjutanten, zum Mittelstabe die Militärbeamten und zum Unterstabe alle Unteroffiziere und Soldaten, welche zu keiner Compagnie gehören, wie Musikmeister, Regimentstambour, Stabshornist, Hoboist, Profos, Büchsenmacher 2c.

6) Die Infanterie ist mit dem zur Rückladung abgeänderten Gewehre (Muster 1858) zum Kampfe in der Ferne bewaffnet; durch Aufpflanzen des Bajonets wird das Gewehr zum Kampfe in der Nähe nutzbar gemacht und führt der Soldat außerdem einen kurzen Säbel. Die Feldwebels führen den Offizierssäbel an einer Gürtelkuppel; die Pioniere die Axt nebst Picke oder Wurfschaufel.

7) Als Signalisten hat jede Compagnie zwei Tamboure und einen Hornisten, die Jägercompagnie drei Hornisten.

8) Je zwei Infanterieregimenter nebst ein oder zwei Jägerbataillonen bilden eine Infanterie-Brigade, welche von einem Generalmajor befehligt wird.

B. 1) **Cavalerie** oder Reiterei. Diese besteht aus 2 Cuirassier-, 6 Chevaulegers- und 2 Uhlanen-Regimentern. Die Cuirassiere sind schwere Cavalerie. Jedes Cavalerieregiment besteht aus je 5 Eskadronen.

2) Die Cuirassiere haben als Schutzwaffe den schußfesten Cuiraß von Eisen und den eisernen Helm. Der Säbel ist lang und gerade, außerdem führt der Mann ein Pistol.

3) Die Chevaulegers führen kürzere, etwas gekrümmte Korbsäbel und ein Pistol; die Uhlanen eben solche Säbel und Pistolen, die Gefreiten und Gemeinen aber noch die Lanze mit weißblauen Fähnchen.

4) Je zwei oder drei Cavalerie-Regimenter bilden eine Cavalerie-Brigade.

5) Zwei Infanterie- und eine Cavalerie-Brigade stehen unter einem General-Commando; für in's Feld jedoch werden Armeedivisionen formirt. Commandant eines General-Commandos oder einer Armee-Division ist ein Generallieutenant.

6) Zwei oder mehrere Armee-Divisionen bilden ein Armee-Corps unter dem Commando eines Generals der Infanterie oder Cavalerie, oder des Feldzeugmeisters.

C. 1) **Artillerie.** Diese kämpft durch Bedienung der Geschütze, aus welchen große Geschosse gefeuert werden, welche oft noch durch Sprengladung in viele Stücke verstreut werden, um die Wirkung gegen Menschen oder Pferde zu erhöhen. Die Artillerie zerfällt in vier Regimenter, dann in eine Ouvrier- und eine Feuerwerks-Compagnie.

2) Jedes Artillerie-Regiment besteht aus: acht Feldbatterien, einer Parkbatterie, vier Festungsbatterien und einer Fuhrwesen-Eskadron.

3) Bei dem zweiten und dritten Artillerie-Regiment befinden sich unter den acht Feldbatterien je zwei reitende Batterien, die übrigen Feldbatterien sind alle fahrende Batterien.

Bei den reitenden Batterien ist auch die Bedienungsmannschaft beritten, bei den fahrenden Batterien wird dieselbe auf den Protzen und Wurstwägen gefahren.

Die Parkbatterien haben die schweren Belagerungsgeschütze zu bedienen, die Festungsbatterien gehören zum Dienste in den Festungen.

Die Fuhrwesen-Eskadronen geben die Bespannung zu den Armee-Fuhrwerken, Sanitäts-Compagnien, Verpflegsabtheilungen u. s. w.

4) Sämmtliche nicht berittene Mannschaft ist mit zweischneidigen, kurzen Säbeln und einer Pistole bewaffnet; die berittenen haben lange, mäßig gekrümmte Säbel mit einfach gebogenem Bügel und Parierstange und eine Pistole.

5) Je zwei Artillerie-Regimenter bilden eine Artillerie-Brigade.

D. 1) **Genie-Regiment.** Der Dienst dieser Mannschaft ist verschiedenartig, entweder als Pontonier zum Brückenschlagen, als Mineur und Sapeur bei Vertheidigung und Angriff fester Plätze, oder als Pionier bei Lagerschlagen und Herstellung von Colonnenwegen.

2) Das Genieregiment besteht aus zwei Feld-Genie-Divisionen zu je drei Compagnien und aus vier Festungs-Genie-Compagnien nebst einer Fuhrwesenabtheilung.

3) Die Obermeister, Untermeister und Trompeter sind bewaffnet wie die leichte Cavalerie, die Uebrigen führen eine leichte Bajonetflinte und einen etwas kürzeren zweischneidigen Säbel als die nichtberittene Artillerie.

E. 1) **Sanitäts-Compagnieen.** Es bestehen vier Sanitäts-Compagnieen, jede derselben hat noch eine Krankenwärter-Abtheilung. Jedem General-Commando ist eine Sanitäts-Compagnie unterstellt.

2) Diese Compagnieen sind mit den nöthigen Tragrequisiten und Transportwägen versehen, um die Verwundeten vom Schlachtfelde zu den Verbandplätzen und von da in die Feldspitäler zu verbringen. Die Krankenwärter werden zu ihrem Dienste in den Spitälern abgerichtet.

3) Unteroffiziere und Mannschaft sind mit einer kurzen Bajonnetflinte und dem Infanteriesäbel bewaffnet.

F. 1) **Verpflegs-Abtheilungen.** Solche gibt es 6, jedem General-Commando ist eine unterstellt, die 5. ist in den Festungen Ingolstadt und Landau, die 6. in Neu-Ulm und Germersheim.

2) Die Verpflegs-Abtheilungen haben die im Felde stehende Armee mit Lebensmitteln zu versehen und bestehen aus Bäckern, Metzgern und Magazinsaufsehern.

G. **Feldgendarmerie.** Wird nur im Felde errichtet.

II. Waffengattungen, welche nicht bestimmt sind, im Felde Dienst zu leisten, sind:

A. **Leibgarde der Hartschiere,** dieselbe hat den Dienst in der Königlichen Residenz und können nur gediente, treue Unteroffiziere in dieselbe aufgenommen werden. Sie sind im gewöhnlichen Dienst

mit Degen und Carabiner, zur Gala statt des letzteren mit Cuise (Hellebarde) bewaffnet.

B. **Gendarmerie.** Dieselbe ist bestimmt zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Lande. Dieselbe zählt 9 Compagnieen, eine für die Haupt- und Residenzstadt München, je eine für jeden der 8 Kreise.

Die Gendarmen zu Fuß sind mit einer kurzen Bajonnetflinte und mit einem zweischneidigen geraden Säbel mit gelbem Korbgefäße bewaffnet; die berittenen Gendarmen mit derselben Bajonnetflinte, etwas gekrümmtem langen Korbsäbel und einer Pistole. Bei einer Mobilmachung wird aus berittenen Gendarmen die Feldgendarmerie zur Aufrechthaltung der Heerespolizei gebildet.

C. **Garnisons-Compagnieen.** 2 Compagnieen in Nymphenburg und Königshofen. Dieselben bestehen aus solchen Mannschaften, welche zwar nicht mehr zum Dienste im Felde, wohl aber noch zum Dienste in der Garnison verwendbar sind. Sie sind mit Gewehren alter Art und Infanterie-Säbeln alter Art bewaffnet.

D. **Invalidenhaus** in Benediktbeuren. In demselben werden die Real-Invaliden, denen hohes Alter, schwere Wunden oder sonstige Gebrechen den Erwerb ihres Lebensunterhaltes unmöglich machen, und welche gesetzlichen Anspruch auf militärische Versorgung haben, aufgenommen.

III. Höhere Dienststellen und Behörden.

A. **Kriegs=Ministerium.** Durch dasselbe wird die Organisation und Verwaltung des Heeres geleitet.

B. **General=Inspection der Armee,** zur Inspicirung der Truppen, Festungen und des Armee=Gestütes; unter dieser stehen

1) die Infanterie=Berathungs=Commission,
2) die Cavalerie=Berathungs=Commission.

C. **General=Quartiermeister=Stab.** Durch die Generalstabs=Offiziere werden die Dienste beim Hauptquartier und den Armeecorps, Divisionen und Brigaden verrichtet.

D. **Topographisches Bureau.** Durch dieses werden die militärischen Karten im Stand gehalten und die Landesvermessungen zum Kriegsgebrauche vorgenommen.

E. **Gendarmerie=Corps=Commando.** Diesem ist die gesammte Gendarmerie unterstellt.

F. **General=Commandos und Brigaden** in der folgenden Tabelle ersichtlich.

G. **Artillerie=Corps=Commando.** Unter diesem stehen

1) die Artillerie=Berathungs=Commission,
2) die Artillerie=Regimenter,

3) Zeughaus-Haupt-Direction mit den Laboratorien, der Pulverfabrik, der Salpeter-Raffinerie und dem Gieß- und Bohrhaus, dann der Ouvrier-Compagnie zur Herstellung des Artillerie-Materials und der Feuerwerks-Compagnie zur Herstellung der Munition.
4) Die Gewehrfabrik-Direction zur Herstellung der Handfeuerwaffen.

H. **Genie-Corps-Commando**, diesem ist unterstellt:
1) der Genie-Stab, d. i. die Genie-Berathungs-Commission, die 4 Genie-Directionen und 4 Local-Genie-Directionen,
2) das Genie-Regiment.

J. **Die Stadt- und Festungs-Commandantschaften** für die Leitung des Dienstes und der Verwaltung in größeren Garnisonen und in Festungen.

K. 1) **Die Landwehr-Bezirks-Commandos.** Das Königreich Bayern ist in 32 Landwehrbezirke eingetheilt, jeder Landwehrbezirk wird in 4 Compagnie-Bezirke getheilt.

2) Für jedes Infanterie-Regiment sind im Allgemeinen 2 Landwehr-Bezirke bestimmt, aus welchen dieselben ihren Ersatz erhalten. Die übrigen Waffengattungen erhalten ihren Ersatz aus diesen Bezirken je nach den maßgebenden Verhältnissen und Bestimmungen zugewiesen.

Die Landwehr-Bezirks-Commandos der zwei Regimenter einer Brigade sind letzterer unterstellt.

3) Den Landwehr-Bezirks-Commandos sind sämmtliche Beurlaubte, Reservisten, Landwehrmänner, Ersatzmannschaften und die als „Unwürdig" Vorgemerkten zur Controle überwiesen.

4) In jedem Landwehr-Compagnie-Bezirke ist ein Bezirks-Feldwebel als Organ des Landwehr-Bezirks-Commandos zur Vermittlung des Verkehrs des Letzteren mit der Mannschaft aufgestellt.

L. **Militär-Bildungs-Anstalten**, zur kriegswissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere und Cadeten. Zerfällt in

1) Kriegs-Academie,
2) Artillerie- und Genie-Schule,
3) Cadeten-Corps,
4) Kriegsschule.

M. **Equitations-Anstalt** zur Erzielung eines gleichmäßigen Reitunterrichtes in der Armee und Zureitung von Offiziers-Pferden.

N. **Operations-Curs** für Militär-Aerzte, zum Zwecke der Fortbildung und Uebung der Militär-Aerzte im Operiren.

O. **General-Auditoriat**, als letzte Instanz für Militär-Rechts-Sachen.

P. **Militär-Rechnungs-Kammer**, zum Revisions-Geschäfte aller Militär-Verwaltungs-Sachen.

Q. **Militär=Fonds=Commission**, zur Verwaltung sämmtlicher Militär=Fonds und Stiftungen, dann das Militär=Fiskalat.

R. **Haupt=Kriegs=Cassa** in München.

S. **Armee=Montur=Depot** in München.

T. **Haupt=Montur= und Rüstungs=Depot** in Nürnberg.

U. **Administrations=Commission der Militär=Fohlenhöfe** mit den Fohlenhofs=Bezirken Steingaden, Schwaiganger, Benediktbeuren und Fürstenfeld.

IV. Uniformirung und Garnisonen der Regimenter.

Nr.	Abtheilung.	Farbe des Rockes	Farbe des Kragens und der Aufschläge	Farbe der Knöpfe	Garnisonen
	Generalität	hellblau	scharlachroth	weiß	1) *)
	General- und Flügel-Adjutanten	hellblau	rothsammt	gelb	2)
	Leibgarde der Hartschiere	hellblau	schwarzsammt	weiß	3) München.
	General-Quartiermeister-Stab	hellblau	dunkelblausammt	weiß	4)
	Gendarmerie-Corps	stahlgrün	scharlachroth	gelb	5) Kreishauptstädte.
	Stadt- und Festungs-Commandantschaften, Landwehrbezirks-Commandos	hellblau	scharlachroth (die Aufschläge schwarzsammt)	weiß	6)
	Infanterie-Regimenter . . .	hellblau			7)
	Leib-Regiment		scharlachroth	weiß	München.
1	König	"	krapproth	gelb	München.
2	Kronprinz	"	schwarz	gelb	München.
3	Prinz Carl	"	scharlachroth	gelb	Augsburg. 2 Bat. Lindau.
4	vacant Gumppenberg . . .	"	hellgelb	weiß	Germersheim. 1 Bat. Landau.
5	Großherzog von Hessen . .	"	rosenroth	weiß	Bamberg. 2Bat. Aschaffenburg.
6	König Wilhelm von Preußen	"	scharlachroth	weiß	Amberg. 2 Bat. Sulzbach.

*) Siehe am Schluß die Anmerkungen.

Nr.	Abtheilung.	Farbe des Rockes	Farbe des Kragens und der Aufschläge	Knöpfe	Garnison
7	Hohenhausen	hellblau	rosenroth	gelb	Bayreuth. 3 Bat. Forchheim.
8	vacant Seckendorff	"	hellgelb	gelb	Germersheim. 2 Bat. Landau.
9	Wrede	"	karmoisin	gelb	Würzburg.
10	Prinz Ludwig	"	karmoisin	weiß	Ingolstadt.
11	von der Tann	"	schwarz	weiß	Regensburg.
12	König Otto von Griechenland	"	orangegelb	weiß	Neu=Ulm.
13	Kaiser Franz Joseph von Oester=reich	"	stahlgrün	weiß	Ingolstadt
14	Hartmann	"	stahlgrün	gelb	Nürnberg.
15	König Johann von Sachsen	"	orangegelb	"	Neuburg a/D.
1	Jäger=Bataillon	"	hellgrün	"	8) Kempten.
2	"	"	"	"	Burghausen.
3	"	"	"	"	Eichstädt
4	"	"	"	"	Landshut
5	"	"	"	"	Zweibrücken
6	"	"	"	"	Erlangen
7	"	"	"	"	Landsberg.
8	"	"	"	"	Straubing.
9	"	"	"	"	Passau.
10	"	"	"	"	Aschaffenburg.

	Landwehrbataillone	hellblau	scharlachroth	gelb	9)
	Cuirassier-Regimenter				
1	Prinz Carl . . .	"		weiß	München.
2	Prinz Adalbert	"		gelb	Landshut.
	Chevaulegers-Regimenter	stahlgrün			
1	Kaiser Alexander von Rußland	"	karmoisin	gelb	Nürnberg. 2 Esk. Neumarkt.
2	Taxis	"	karmoisin	weiß	Ansbach.
3	Herzog Maximilian	"	pfirsichroth	gelb	Freysing. 2 Esk. München.
4	König	"	scharlachroth	weiß	Augsburg.
5	Prinz Otto	"	scharlachroth	gelb	Speyer. 2 Esk. Zweibrücken.
6	Großfürst Constantin Nikolajewitsch	"	pfirsichroth	weiß	Bayreuth 2 Esk. Amberg.
	Uhlanen-Regimenter	"	karmoisin	weiß	10)
1	vacant Großfürst Thronfolger von Rußland	"	"	"	Dillingen.
2	König	"	"		Ansbach.
	Artillerie-Regimenter	dunkelblau	schwarz	gelb	11)
1	Prinz Luitpold	"	"	"	München.
2	vacant Lüder	"	"	"	Würzburg.
3	Königin-Mutter	"	"	"	München.
4	König	"	"	"	Augsburg.
	Fuhrwesen-Eskradronen	"	dunkelblau	"	
	Genie-Regiment	"	schwarz	weiß	12)
1	Feld-Genie-Division . . .	"	"	"	Passau.
2	Feld-Genie-Division . . .	"	"	"	Ingolstadt.

Nr.	Abtheilung.	Farbe des Rockes	Farbe des Kragens und der Aufschläge	Knöpfe	Garnison
	Festungs=Genie=Compagnieen	dunkelblau	schwarz	weiß	Landau. Germershm. Ingolstadt. Ulm.
1	Sanitäts=Compagnie	hellblau	scharlachroth	weiß	13) München.
2	" "				Würzburg.
3	" "				Nürnberg.
4	" "				Augsburg.
	Verpflegs=Abtheilungen	hellblau	scharlachroth (die Aufschläge hellblau)	gelb	
	Garnisons=Compagnieen	dunkelblau	hellblau	gelb	Nymphenburg und Königshofen.
	Invalidenhaus	"	hellblau	gelb	14) Benediktbeuren.
	Militärbeamte	"			
	Dienst=Personal	"	karmoisin	weiß	
	Aerztliches Personal . . .	"	scharlachroth	weiß	
	Administrations=Personal .	"	scharlachroth	gelb	
	Justiz=Personal	"	karmoisin	gelb	
	Apotheker=Personal . . .	"	hellgrün	weiß	
	Veterinärärztliches Personal	"	hellblau, (die Aufschläge dunkelblau)	weiß	
	Pensionirte Offiziere . . .				15)
	Generale und Offiziere à la Suite.	hellblau	schwarzsammt	weiß	

Anmerkungen zur Tabelle.

ad 1. Die hohe Generalität trägt außer den Waffenröcken noch Ueberröcke mit 2 Reihen Knöpfen, als Dienstzeichen die Schärpe. Federhüte.

ad 2. Die General- und Flügel-Adjutanten tragen statt der Schulter-Blätter mit Goldfaden übersponnene Achselschnüre. Federhüte.

ad 3. Die Waffenröcke der Hartschiere sind im Dienst reich mit Silberborten besetzt, zur Gala tragen sie über den Waffenrock die Supra-Weste mit dem Ordensterne vom heil. Hubertus, Helme von Neusilber mit weißem Roßhaarbusch, zur Gala wird ein vergoldeter Löwe aufgeschraubt.

ad 4. Die Generalstabs-Offiziere tragen mit Silber übersponnene Achselschnüre und im Dienst die Schärpe; Helme mit Silberbeschläge und weißen hängenden Roßhaarbüschen. Die Offiziere des topographischen Bureaus Schulterblätter und als Dienstzeichen den Ringkragen, den Infanteriehelm.

ad 5. Die Mannschaft der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München hat zur Unterscheidung auf den Waffenröcken und Mänteln scharlachrothe Achselklappen.

ad 6. Die Stammmannschaft bei den Landwehrbezirken hat statt der Aufschläge von Sammt solche von Tuch.

ad 7. Die Infanterie-Offiziere als Dienstzeichen den Ringkragen. Das Infanterie-Leib-Regiment hat zur Unterscheidung auf den Aufschlägen 2 quer liegende Litzen und Knöpfe mit daraufgeprägter Krone.

ad 8. Auf den Uniforms-Knöpfen der Jäger-Bataillone sind die Nummern des Bataillons erhaben geprägt. Ebenso wie die Schützenzüge der Infanterie-Regimenter haben die Jäger Schnurgeflechte und Quasten, dann den Jägerhelm.

ad 9. Die Mannschaft der Landwehr-Infanterie hat auf den Waffenröcken außer den Achselwulsten noch Achselklappen von rothem Tuche mit daraufgenähten Bataillons-Nummern von schwarzem Tuche.

ad 10. Auf den Uniforms-Knöpfen der Uhlanen-Regimenter ist die Nummer des Regimentes erhaben geprägt; statt der Helme tragen sie Czapken von karmoisinrothem Tuche und schwarz-lakirtem Leder. Die Offiziere der leichten Cavalerie tragen als Dienstzeichen den Cartouche.

ad 11. Auf den Uniforms-Knöpfen der Artillerie-Regimenter sind zwei gekreuzte Kanonenrohre mit der Regiments-Nummer erhaben geprägt, Ouvrier-Compagnie und Fuhrwesen Knöpfe ohne Nummern, die Feuerwerks-Compagnie Knöpfe mit aufgeprägten Gra-

naten. Die Offiziere der Artillerie tragen als Dienstzeichen den Cartouche.

ad 12. Die Offiziere tragen als Dienstzeichen den Ringkragen.

ad 13. Knöpfe mit aufgeprägtem Aesculapstab, die Offiziere als Dienstzeichen den Ringkragen.

ad 14. Die Invaliden haben auf dem Ueberrocke eine Kragen-Einfassung von einer gelben wollenen Borte und unter dieser erst die Gradauszeichnung.

ad 15. Die pensionirten Generale tragen ihre Uniform unverändert fort, alle andern Offiziere tragen die Uniform ihrer Abtheilung und nur auf den Aufschlägen sind 2 Litzen von Gold oder Silber je nach der Farbe der Knöpfe in der Richtung gegen die Hand aufgenäht; die Militärbeamten tragen ihre Uniform unverändert.

V. Uebersicht der taktischen Eintheilung der Armee.

Erstes Armee-Corps.

General-Commando München.

(I. Armee-Division)

1. Infanterie-Brigade München.	2. Infanterie-Brigade München.
Infanterie-Leib- und 1. Inf.-Reg.	2. und 11. Infanterie-Regiment.
2. Jäger-Bataillon.	4. und 9. Jäger-Bataillon.
1., 2., 3. u. 4. Landwehr-Bataillon.	5., 6., 7. u. 8. Landwehr-Bataillon.

1. Cavalerie-Brigade
München.

1. und 2. Cuirassier-Regiment. 3. Chevaulegers-Regiment.
1. Sanitäts-Compagnie.
1. Verpflegs-Abtheilung.
Garnisons-Compagnie Nymphenburg.

General-Commando Augsburg.

(II. Armee-Division.)

3. Infanterie-Brigade Augsburg.	4. Infanterie-Brigade. Ingolstadt.
3. und 12. Infanterie-Regiment.	10. und 13. Infanterie-Regiment.
1. Jäger-Bataillon.	7. Jäger-Bataillon.
9., 10., 11. und 12. Landwehr-Bat.	13, 14., 15 und 16. Landwehr-Bat.

2. Cavalerie-Brigade

Augsburg.

4. Chevaulegers-Regiment und 1. Uhlanen-Regiment.

4. Sanitäts-Compagnie.

2. Verpflegs-Abtheilung.

Zweites Armee-Corps.

General-Commando Nürnberg.

(III. Armee-Division.)

5. Infanterie-Brigade

Bayreuth.

6. und 7. Infanterie-Regiment.
8. Jäger-Bataillon.
17., 18., 19. und 20. Landwehr-Bat.

6. Infanterie-Brigade

Nürnberg.

14. und 15. Infanterie-Regiment.
3. Jäger-Bataillon.
21., 22., 23 und 24. Landwehr-Bat.

3. Cavalerie-Brigade

Ansbach.

1. Chevaulegers-Regiment und 2. Uhlanen-Regiment.

3. Sanitäts-Compagnie.
3. Verpflegs-Abtheilung.

General-Commando Würzburg.

(IV. Armee-Division)

7. Infanterie-Brigade

Würzburg.

5. und 9. Infanterie-Regiment.
6. und 10. Jäger-Bataillon.
25., 26., 27. und 28. Landwehr-Bat.

8. Infanterie-Brigade

Speyer.

4. und 8. Infanterie-Regiment.
5. Jäger-Bataillon.
29., 30., 31. und 32. Landwehr-Bat.

4. Cavalerie-Brigade

Bamberg.

2., 5. und 6. Chevauleger-Regiment.

2. Sanitäts-Compagnie

4. Verpflegs-Abtheilung.

Garnisons-Compagnie Königshofen.

Artillerie-Corps-Commando

München.

1. Artillerie-Brigade München.

1. Artillerie-Regiment

8 fahrende Feldbatterieen, München.
1 Park-Fußbatterie "
4 Festungs-Fußbatterieen, Ingolstadt,
1 Fuhrwesen-Eskadron, München.

3. Artillerie-Regiment.

2 reitende Feldbatterieen, München.
6 fahrende Feldbatterieen, "
1 Park Fußbatterie, "
4 Festungs-Fußbatterieen, Neu-Ulm.
1 Fuhrwesen-Eskadron, München.

2. Artillerie-Brigade Würzburg.

2. Artillerie-Regiment.

2 reitende Feldbatterieen, Würzburg.
6 fahrende Feldbatterieen, "
1 Park-Fußbatterie "
4 Festungs-Fußbatterieen, Landau.
1 Fuhrwesen-Eskadron, Würzburg.

4. Artillerie-Regiment.

6 fahrende Feldbatterieen, Augsburg.
2 fahrende Feldbatterieen, Nürnberg.
1 Park-Fußbatterie, Augsburg.
4 Festungs-Fußbatterieen, Germersheim.
1 Fuhrwesen-Eskadron, Augsburg.

Genie-Corps-Commando

München.

Genie-Regiment.

1. Feldgenie-Division Passau.
   3 Feldgenie-Compagnieen.

2. Feldgenie-Division Ingolstadt
   3 Feld-Genie-Compagnieen.
   1 Fuhrwesen-Abtheilung.

Festungs-Genie-Comp. Ingolstadt.	Festungs-Genie-Compagnie Neu-Ulm.
Festungs-Genie-Compagnie Landau.	Festungs-Genie-Comp. Germersheim.

---

5. Verpflegs-Abtheilung Ulm mit Germersheim.
6. Verpflegs-Abtheilung Ingolstadt mit Landau.

§. 7.

Rang-Ordnung.

A. Tabelle.

I. Generalität.

	In gleichem Range stehen:
Feldmarschall.	
General der Infanterie und Cavalerie, Feldzeugmeister.	
Generallieutenant.	
Generalmajor.	Generalsecretär, Generalstabsarzt, Generalverwaltungs-Director, Generalauditor.

II. Stabs-Offiziere.

Oberst.	Oberstabsarzt I. Classe, Oberkriegs-Commissär I. Classe, Oberauditor.
Oberstlieutenant.	Oberregistrator, Oberstabsarzt II. Cl. Oberkriegscommissär II. Cl.

Major.	Geheimer Secretär, Stabsarzt, Kriegs-Commissär, Stabsauditor, Oberveterinärarzt.

III. Subaltern-Offiziere.

Hauptmann und Rittmeister.	Ministerialsecretär, Regimentsarzt, Regiments-Quartiermeister, Verwalter I. Cl, Regimentsauditor, Oberapotheker, Regimentsveterinärarzt.
Oberlieutenant.	Divisions-Commando-Secretär, Bataillonsarzt, Bataillonsquartiermeister, Verwalter II. Classe, Bataillonsauditor, Unter-Apotheker I. Classe, Divisionsveterinärarzt.
Unterlieutenant.	Canzleisecretär, Unterquartiermeister, Unterapotheker II. Classe, Unterveterinärarzt.

IV. Unter-Offiziere.

	In gleichem Range stehen:
Junker (Offiziers-Aspirant I. Cl.)	Hartschier, Regimentscanzlei-Actuar, Regimentsactuar, Oberbrigadier.
Feldwebel, Oberjäger, Erster Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister. Cadet (Offiziers-Aspirant II. Cl.)	Brigadier I. Classe, Stabsprofos, Regiments-Tambour, Musikmeister, Stabshornist, Stabstrompeter.
Sergeant, Secondjäger, Zweiter Wachtmeister, Feuerwerker, Untermeister. Corporal, Führer.	Brigadier II. Cl., Auditoriats-Actuar, Bataillons-Tambour, Profos (dieser hat Feldwebelsauszeichnung). Gendarm, Hautboist, Hornist, Trompeter, Büchsenmacher, Sattler, Schmied, Vicecorporal.

V. Mannschaft.

Gefreiter, Bombardier.	Tambour I. Classe. Profosengehilfe
Gemeiner, Kanonier, Fuhrsoldat.	Tambour II. Classe.

B. Gradauszeichnung.

1) Die Generale, Stabs- und Subalternoffiziere tragen lange wenig gekrümmte Säbel an einer silbernen oder goldenen Kuppel und das silberne Portepee. Nur die Offiziere der Leibgarde der Hartschiere tragen Degen. Die berittenen Offiziere führen 2 Pistolen in den Halftern.

2) Die Gradauszeichnung der Generalität besteht in einer Silberstickerei auf den Uniformskrägen und Aufschlägen, und zwar für den Feldmarschall aus einem Gewinde von Eichen- und Lorbeer-Blättern, für die Generale der Infanterie, Cavalerie und Feldzeugmeister aus einer doppelten Reihe, für die General-Lieutenants hingegen aus einer einfachen Reihe von Laub- und Bandstreifen, für die Generalmajore aus einer minderreichen ausgezackten Stickerei.

3) Die Gradauszeichnung der Stabsoffiziere ist ein Silber- oder Goldborten, und unter diesem bei dem Oberst 3 Litzen, bei dem Oberstlieutenant 2, und bei dem Major 1 Litze auf dem Uniformskragen.

4) Auf dem Uniformskragen des Hauptmanns sind 3, des Oberlieutenants 2 und des Unterlieutenants 1 Litze von Silber oder Gold.

5) Adjutanten sind berittene Offiziere, welche höheren Offizieren zur Verrichtung der Dienste in

den Canzleien, zur Ueberbringung von Befehlen u. s. w. zugetheilt sind.

6) Die Junker haben die Uniform der Offiziere ohne Gradauszeichnung und ein silbernes Portepee mit seidenem Bande.

7) Die Feldwebel und Cadeten (Offizier-Aspiranten II. Classe) tragen silberne Portepees mit Band von Kameelgarn.

8) Die Unteroffiziere tragen als Gradauszeichnung auf den Krägen wollene Borten, dazu der Feldwebel 3, Cadet und Sergeant 2, Corporal 1 wollene Borte von der Farbe der Knöpfe. Regiments-Tambour, Stabshornist und Stabstrompeter haben auf den Krägen und Aufschlägen eine doppelte Silber- oder Goldborte, der Musikmeister eine solche nur auf dem Kragen, und der Bataillons-Tambour nur eine einfache Borte auf Kragen und Aufschlägen. Profos und Auditoriatsactuare tragen eine Wollenborte auf den Aufschlägen.

9) Die nicht in Feldwebelsrang stehenden Unteroffiziere haben ein wollenes Portepee, die Vicekorporale sind ohne Rangauszeichnung auf dem Kragen. Trompeter und Hornisten haben eine Wollenborte an Kragen und Aufschlägen.

10) Die Gefreiten haben eine wollene Litze, die Bombardiere und Gefreiten des Genie-Regiments eine wollene Borte am Kragen, die Tamboure I. Classe eine doppelte wollene Borte an Kragen und Aufschlägen.

11) Die Gemeinen I. Classe der Sanitäts-Compagnieen, die Oberkanoniere und Geniesoldaten I. Classe haben 2 wollene Schnürchen, die Gemeinen II. Classe, Kanoniere und Geniesoldaten II. Classe 1 wollenes Schnürchen als Gradauszeichnung am Kragen. Die Tamboure II. Classe eine Wollenborte an Kragen und Aufschlägen.

Anmerkung. In die folgende Tabelle können die Namen der Vorgesetzten, welche der Soldat wissen muß, eingeschrieben werden.

C. Namen der Vorgesetzten.

Feldmarschall . . . .

Kriegsminister . . . .

Armee-Corps-Commandant . . . .

General- (Divisions-) Commandant . . .

Brigade-Commandant . . . . .

Regiments-Inhaber . . . . . .

Regiments-Commandant . . . . .

Stabs-Offiziere des Regiments und Bataillons-Commandanten	1.	.	.	.			
	2.	.	.	.			
	3.	.	.	.			
	4.	.	.	.			
Stabshauptleute	1.	.	.	.	.	.	.
	2.	.	.	.	.	.	.
	3.	.	.	.	.	.	.
Regiments-Adjutant	.	.	.	.	.	.	.
Bataillons-Adjutant	1.	.	.	.	.	.	.
	2.	.	.	.	.	.	.
	3.	.	.	.	.	.	.

Compagnie=Commandant . . . . .

Oberlieutenant . . . .

. . . .

Unterlieutenants . . . .

. . . .

. . . .

Junker . . . .

Feldwebel . . . .

Cadet . . . .

Sergeanten . . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Corporale . . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

. . . .

Vicecorporale . . . .

. . . .

. . . .

Hornist . . . .

§. 8.

Ehrenbezeugungen und Ordonanzen.

I.

1. Fr.: Welche Ehrenbezeugung wird dem Hochwürdigsten erwiesen?

Antw.: Der Soldat ohne Obergewehr geht anständig vorüber; der mit Obergewehr nimmt Augen rechts oder links in einer Entfernung von 10 Schritten, und behält die Augen gegen dasselbe gewendet, bis er vorüber ist.

2. Fr.: Wie erweist der Soldat ohne Obergewehr die militärische Ehrenbezeugung?

Antw.: Er greift mit der rechten Hand an den Schirm der Kopfbedeckung, legt die linke Hand flach an den Schenkel an und wendet seine Augen gegen den zu Beehrenden.

3. Fr.: Auf welche Entfernung erweist der Soldat ohne Obergewehr vor Unteroffizieren und Schildwachen die Ehrenbezeugung?

Antw.: Auf eine Entfernung von 3 Schritten.

4. Fr.: Auf welche Entfernung vor den Herren Offizieren?

Antw.: Auf 6 Schritt Entfernung.

5. Fr.: Welche Ehrenbezeugung erweist er vor den Königlichen Majestäten und Königlichen Hoheiten, sowie vor fremden allerhöchsten und höchsten Personen?

Antw.: Er hält in einer Entfernung von 10 Schritten, macht Front und erweist so stehend die militärische Ehrenbezeugung bis auf eine Entfernung von wieder 10 Schritten.

6. Fr.: Wie verhält sich der Soldat, welcher etwas trägt und die Arme nicht frei hat?

Antw.: Er geht, die zu beehrende Person ansehend, mit möglichstem Anstande vorüber.

7. Fr.: Wie verhält sich der Soldat, welcher sitzend von einem Unteroffiziere angesprochen wird?

Antw.: Er steht auf, erweist die militärische Ehrenbezeugung und vernimmt so die Befehle.

8. Fr.: Was hat der Soldat zu thun, welcher sitzend von einem Herrn Offizier angetroffen wird?

Antw.: Er steht auf, erweist die militärische Ehrenbezeugung so lange, bis sich der Offizier entfernt hat oder ihm erlaubt zu ruhen.

9. Fr.: Wie verhält sich der Soldat in Zimmern

und auf Gängen, wenn er nicht vollständig gekleidet ist?

Antw: Er nimmt die Schirmmütze ab und bleibt anständig stehen, bis der Vorgesetzte sich entfernt hat oder zum Fortarbeiten Erlaubniß gibt.

10. Fr.: Welche Ehrenbezeugung soll ein einzelner mit Obergewehr bewaffneter Soldat erweisen?

Antw.: Er geht mit T'Achtung und Augen rechts oder links vor dem zu Beehrenden vorüber.

11. Fr.: Wenn sich bei einer Abtheilung eine Fahne befindet, welche Ehrenbezeugung wird derselben erwiesen?

Antw.: Der nicht mit Obergewehr bewaffnete Soldat hält auf 10 Schritte Entfernung, macht Front, und erweist die militärische Ehrenbezeugung bis wieder auf 10 Schritte Entfernung.

II.

12. Fr.: Wer sind Ordonanzen?

Antw.: Solche Soldaten, welche Offizieren zu Verschickungen und anderen Dienstleistungen zugetheilt werden.

13. Fr.: Wie wird dieser Dienst angetreten?

Antw.: Nachdem sich der Soldat bei seinem Corporale und Feldwebel abgemeldet hat, begibt er sich an den bezeichneten Ort, und meldet sich bei demjenigen, welchem er zugetheilt ist oder bei dessen Adjutanten.

14. Fr.: Wo hat sich die Ordonanz aufzuhalten?

Antw.: Sie darf den ihr angewiesenen Platz nicht ohne Erlaubniß verlassen und hat stets dienstbereit zu sein. — Bei entstehendem Allarm hat sie sich sogleich auf ihren Posten zu begeben.

15. Fr.: Wie begleitet die Ordonanz ihren vorgesetzten Offizier?

Antw.: Auf eine Entfernung von 6 Schritten. Tritt der Vorgesetzte in ein Haus, so hat sie denselben am Eingange zu erwarten.

16. Fr.: Wie ist das Verhalten der Ordonanz, wenn sie verschickt wird?

Antw.: Sie hat sich auf dem kürzesten Wege und ungesäumt an den Bestimmungsort zu begeben und den erhaltenen Auftrag pünktlich zu besorgen.

III. Theil.

Kriegs-Artikel.

---

§. 9.

Belohnungen.

I. Für zurückgelegte langjährige treue Dienstzeit werden verliehen, und zwar:

1. für 24 Dienstjahre ein bronzenes Kreuz,
2. für 40 Dienstjahre ein silbernes Kreuz, welches **Dienstalterszeichen** an einem blauen, mit 2 weißen Streifen eingefaßten Bande an der linken Brust von allen Chargen getragen wird,
3. für ehrenvoll zurückgelegte 50 Dienstjahre wird die **goldene Ehrenmünze des Ludwigsordens** verliehen.

II. Um tapfere Thaten, welche über den Wirkungskreis gewöhnlicher Pflichterfüllung hinausreichen, zu belohnen, sind besondere Auszeichnungen bestimmt:

1. Belobung durch Armee-Befehl,
2. das **Militär-Verdienst-Kreuz**, ein silbernes, dunkelblau emaillirtes Kreuz am weißen,

blaueingefaßten Bande an der linken Brust zu tragen,

3) die silberne oder goldene **Militär-Verdienst-Medaille** an einem schwarzen, weiß und hellblau eingefaßten Bande an der linken Brust zu tragen; mit ersterer ist eine Zulage der halben, mit letzterer eine solche der ganzen Friedens-Löhnung so lange verbunden, als der Besitzer der Armee angehört.

III. Vorzügliche Handlungen werden entweder

1. mit Belobung durch Armee-Befehl, oder
2. mit der silbernen oder goldenen **Civil-Verdienst-Medaille** belohnt.

IV. Zur Erinnerung an mitgemachte Feldzüge wurden folgende Ehrenzeichen verliehen, welche an der linken Brust getragen werden:

1. Das **Veteranen-Denkzeichen**, für die früheren Feldzüge und bis 1812 und 1813 gegen Rußland, ein ehernes Kreuz am blauen, roth eingefaßten Bande.
2. **Militär-Denkzeichen** für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 gegen Frankreich, ein Kreuz aus Kanonenmetall am weißen, blau und schwarz eingefaßten Bande.
3. **Armee-Denkzeichen** für den Feldzug 1866, metallenes Kreuz mit weißem, mit zwei blauen Streifen eingefaßten Bande.
4. **Feldzugs-Denkzeichen 1849** (gegen Dänemark) dasselbe metallene Kreuz am rothen, grün eingefaßten Bande.

5) **Denkzeichen für das Jahr 1849** für bewährte Pflichttreue in diesem Jahre, eherne Medaille am rothen, grün eingefaßten Bande.

§. 10.

Disciplinarstrafordnung.

1. Fr.: Welche Handlungen werden von den Vorgesetzten disciplinär bestraft?

Antw.: Handlungen und Unterlassungen, welche der militärischen Zucht und Ordnung, oder den militärischen Dienstes- und Standes-Vorschriften zuwiderlaufen und für deren Bestrafung die militärischen Straf-Gesetze keine Bestimmung enthalten, sowie Uebertretungen der militärpolizeilichen Anordnungen werden von den Vorgesetzten disciplinär bestraft.

2. Fr.: Welche Strafen werden gegen Gefreite und Gemeine verhängt?

Antw.: 1. Verweis.

2. Strafarbeiten und Strafdienste.

3. Zimmerarrest bis zu 30 Tagen.

4. Einfacher Strafstubenarrest bis zu 20 Tagen.

5. Geschärfter Strafstubenarrest bis zu 15 Tagen.

6) Dunkelarrest bis zu 15 Tagen.

3. Fr.: Was sind kleine Disciplinarstrafen?

Antw.: Verweis, Strafarbeit und Strafdienst; dieselben werden auch nicht in den Strafbogen eingetragen.

4. Fr.: Wie wird der Verweis ertheilt?

Antw.: Entweder
1. beim Compagnie-Rapport,
2. vor aufgestellter Compagnie,
3. beim Regiments- ꝛc. Rapport.

5. Fr.: Welche Strafarbeiten und Strafdienste können verfügt werden?

Antw: Arbeiten in der Kaserne, den Verschlägen und Stallungen, Straf-Fatiguetouren, Nachexerzieren, Eintheilung in eine Rekrutenabtheilung, Strafwachen, Ordonanzdienste, Zimmer- und Koch-Touren, Feuerpiket und sonstige Bereitschafts-Dienste, insbesondere an Sonn- und Feiertagen, Ausrücken beim Verlesen im Paradeanzug oder in Feldausrüstung, bei Berittenen mit gesatteltem und gepacktem Pferde.

6. Fr.: Was ist bei den größeren Disciplinarstrafen zu bemerken?

Antw.: Diese werden in den Strafbogen eingetragen, und wird nach denselben die Leumundsnote bestimmt.

7. Fr.: Wie wird der Zimmerarrest erstanden?

Antw.: Derselbe wird im Compagnie-Zimmer erstanden; der Arrestant hat alle Dienste mitzumachen, darf jedoch außerdem das Zimmer nur aus dringenden Gründen und selbst dann nur mit dienstlicher Erlaubniß verlassen.

8. Fr.: Wo wird der Strafstubenarrest vollzogen?

Antw.: In einem Locale, welches von allen zur Bequemlichkeit dienenden Requisiten entblößt ist; zur Liegerstatt hat dasselbe eine hölzerne Britsche, und befindet sich an einem abgesonderten Orte der Kaserne, der keine Aussicht zuläßt.

9. Fr.: Wie wird der Strafstubenarrest geschärft?

Antw.: Durch Beschränkung der Kost je um den anderen Tag; die betreffenden Arrestanten werden an solchen Tagen von den übrigen getrennt. Solche Arrestanten, welche sich widersetzen oder unbotmäßig aufführen, können auch geschlossen werden. — Die Arrestanten können angemessen beschäftigt und mit guten Lesebüchern versehen werden.

10. Fr.: Wie ist der Dunkelarrest zu erstehen?

Antw.: Er wird in einem einsamen, nur den nöthigen Raum für einen einzelnen Mann bietenden Locale, welches vom Tageslichte völlig abgeschlossen ist und auch der Lagerstätte entbehrt, erstanden. Jeder vierte Tag des Dunkelarrestes ist in der Strafstube zu erstehen und darf der Dunkelarrest nur nach Erholung des ärztlichen Gutachtens über die Straffähigkeit des Mannes verhängt werden.

11. Fr.: Mit welchen dienstlichen Maßregeln können die Straffolgen verschärft werden?

Antw.: 1. Bei Vicecorporälen und Gefreiten durch Rückversetzung in den Stand der Gemeinen;

2. durch Rückversetzung von der höheren in die niedere Löhnungs-Bezugs-Classe;

3. durch Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung durch Vorgabe der Tagesrate;

4. durch Verbot des Säbeltragens außer Dienst;

5. durch Stellung unter Compagnie-Aufsicht;

6. Entziehung der Erlaubniß außer der Kaserne zu wohnen. (Bei einjährig Freiwilligen.)

12. Fr.: Was ist bei eintretendem Marschzustande für die mit Disciplinararreststrafen Belegten bestimmt?

Antw.: Dieselben rücken bei ihren Abtheilungen ein und vollziehen während des Marsches ihre Dienstfunctionen.

13. Fr.: Wo werden im Felde, im Lager, im Cantonnement oder sonst außer der Garnison Arreste erstanden?

Antw.: Im nächsten Ortsgefängnisse oder jedem andern hiezu geeigneten Locale, in einer vorhandenen oder zu errichtenden dunkeln Hütte, oder dergleichen.

14. Fr.: Welche Strafen können verfügt werden, wenn Freiheitsstrafen nicht vollziehbar sind?

Antw.: 1. Auferlegung von beschwerlichen Dienstverrichtungen in kürzerer oder längerer Dauer,

2. Kurzschließen bis zur Dauer von täglich sechs Stunden.

15. Fr.: Wer ist ermächtigt, die Disciplinarstrafgewalt auszuüben?

Antw.: Der Compagnie-, Bataillons-, Regiments-Commandant, Brigade- und General-Commandant; der Stadt- und Festungs-Commandant; dann jeder Commandant einer

detachirten Abtheilung, wenn er Offizier ist; und auch der Militärbeamte, welchem ein solches Commando ausnahmsweise unterstellt ist.

16. Fr.: Welche Strafbefugniß hat aber jeder Vorgesetzte?

Antw.: Jeder Vorgesetzte kann einem Untergebenen Ermahnungen und Zurechtweisungen ertheilen, und ihn auch in Arrest setzen, erforderlichen Falls auch denselben auf eine Wache oder sonstigen Aufbewahrungsort in Detentionsarrest verbringen.

17. Fr.: Wer übt die Disciplinarstrafgewalt gegen Beurlaubte und Reservisten?

Antw.: Der Landwehr-Bezirks-Commandant oder dessen Stellvertreter und der Compagnie-Commandant, sobald sie jedoch einberufen worden sind, ihr Abtheilungs-Commandant.

18. Fr. Wer hat Strafbefugniß über die Landwehrmänner?

Antw.: Der Landwehr-Bezirks-Commandant oder dessen Stellvertreter und der Compagnie-Commandant, sobald jedoch ein Landwehr-Bataillon unter einem eigenen Commandanten zusammengestellt ist, geht die Befugniß an den Bataillons-Commandanten über.

19. Fr.: Wenn sind die Beurlaubten, Reservisten

und Landwehrmänner der Disciplinarstrafgewalt in ihrem vollen Umfange unterstellt?

Antw. Wenn sie im militärischen Dienstverhältnisse stehen, d. i.

1. im Falle der Mobilmachung, oder außerordentlichen Zusammenziehung mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre oder mit dem Tage der öffentlichen Aufforderung zum Einrücken,

2. im Falle der Einberufung zu den Uebungen mit der Stellung hiezu.

Sie endet mit dem Zeitpunkte der Wieder-Entlassung der Landwehr.

20. Fr.: Wann tritt auch außerdem Strafbefugniß über Beurlaubte, Reservisten und Landwehrmänner ein?

Antw.: 1. Wegen Ungehorsams gegen Befehle, welche in Gemäßheit der Dienstordnung gegeben werden, nämlich wegen Nichtbefolgung der Einberufungs-Ordre zu den Uebungen, Control-Versammlungen oder zu einem anderen bestimmten Dienstzwecke,

2. wegen strafbaren Handlungen, welche von Einberufenen bei Control-Versammlungen 2c. 2c. während der Anwesenheit ihrer Vorgesetzten verübt wurden,

3. wegen Umgehung des vorgeschriebenen Dienstweges bei Anbringung dienstlicher Gesuche oder Beschwerden,

4. wegen Nichtbeachtung der über die Meldungen bei Aufenthalts-Veränderungen, Reisen, Wanderungen 2c. 2c. bestehenden gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften,

5. wegen allen Uebertretungen gegen die Subordination beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militärischen Dienstangelegenheiten,

6. wegen eigenmächtigen Versammlungen zur Berathung militärischer Angelegenheiten,

7. wegen Uebertretungen gegen die Disciplin, deren sich Mannschaften der Landwehr, Reservisten, Beurlaubte 2c. 2c. in Militäruniform im persönlichen Zusammentreffen mit anderen gleichfalls in Uniform befindlichen Militärpersonen schuldig machen.

21. Fr.: Wenn ein Mann in Arrest kommt, wo werden Waffen und Munition verwahrt?

Antw.: Dieselben werden dem Verschlags-Sergeanten zur Aufbewahrung übergeben.

22. Fr.: Wie hat sich der Soldat zu verhalten, wenn ihm Arrest angekündigt wird?

Antw.: Er hat diese Ankündigung als einen Befehl zu betrachten, demselben ohne Widerrede und ohne Vorstellung allsogleich Folge zu leisten und sich daher selbst an den Arrestort zu verfügen oder sich dahin führen zu lassen.

Sollte ein Individuum hiebei die geringste Widersetzlichkeit zeigen, so ist der Vorgesetzte oder der von ihm Abgeordnete verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Zwangsmittel anzuwenden und im Nothfalle von der nächsten Wache die nöthige Hilfsmannschaft herbei zu holen, um den Widerspenstigen mit Gewalt zu entwaffnen und in Arrest zu bringen; dieser selbst wird aber wegen Verletzung der Subordination der Untersuchung unterworfen.

23. Fr.: Welche Monturstücke werden in Arrest mitgenommen?

Antw.: Ein paar Bundschuhe, ein Waffenrock, eine blaue Hose, ein Hemd, eine Unterhose, eine Halsbinde, eine Schirmmütze und der Mantel.

Im Zimmerarrest behält der Mann seine Ausrüstung.

24. Fr.: Wie beginnt der Arrest?

Antw.: Der Zimmerarrest hat von dem Augenblicke, in welchem er dem Manne angekündigt wird, in Wirkung zu treten und hat

sich derselbe, wenn er sich nicht bereits dortselbst befindet, unverzüglich dahin zu begeben. In die gesonderten Arrestlokale wird der Soldat durch den Corporal vom Passen geführt. Das Essen wird dem Soldaten aus der Menage in seinen Arrest-Ort verbracht.

25. Fr: Wie kann der Arrestant Meldungen vorbringen?

Antw.: Nur in Erkrankungs- oder sonstigen außerordentlichen Fällen darf sich der in gesonderten Arrest-Lokalen befindliche Arrestant zu dem Regiments-Adjutanten melden.

26. Fr.: Wie verhält sich der Soldat, wenn er aus dem Arrest entlassen wird?

Antw.: Er darf sich nie weigern, den Arrest-Ort zu verlassen; die Entlassung selbst ist als Befehl zu betrachten und jede Weigerung als Verletzung der Subordination zu bestrafen.

24 Stunden nach der Entlassung aus dem Arrest kann der Soldat um Einsicht des Strafbogens bitten; Reklamationen wegen Eintrag der Strafe sind dann auf dem Dienstwege vorzubringen.

§. 11.

Militärische Verbrechen und Vergehen.

(Dienstes-Vorschriften §. 476.) Ziffer 1. Verletzungen der militärischen Dienst- und Standes-

pflichten, deren sich ein Militär-Individuum schuldig macht, werden als militärische Verbrechen mit Strafen höheren Grades, außerdem aber als militärische Vergehen mit Strafen geringeren Grades belegt.

Z. 2. Alle im Dienste verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen der Militär-Individuen werden als militärische (Dienst-) Verbrechen und Vergehen von den betreffenden Militär-Gerichten beurtheilt.

(D.-V. §. 477.) Erschleichung der Assentirung. Z. 1. Wer bei der Assentirung solche Umstände verschweigt, welche zur Annahme bei dem Militär unfähig machen, wird mit geschärftem Arrest und mit Fortweisung vom Militär mittels Laufzettels bestraft.

Z. 2. Derjenige Soldat oder Unteroffizier, welcher sich mit Verschweigung seiner militärischen Eigenschaft bei einer anderen Heeres-Abtheilung einreihen läßt, unterliegt der Strafe des geschärften Arrestes.

(D.-V. §. 478.) Eigenmächtige Verehelichung. Die ohne vorher nach den bestehenden Vorschriften erholte und erhaltene Erlaubniß der vorgesetzten Militär-Behörde im In- oder Auslande eingegangene Ehe eines Militär-Individuums wird in Bezug auf militärische Verhältnisse und Anstalten als nicht vorhanden betrachtet und soll

deßwegen der Soldat mit geschärftem Arrest bestraft werden.

(D.-V. §. 480.) Trunkenheit. Z. 1. Wegen Trunkenheit im Dienste wird der Soldat mit geschärftem Arreste bestraft.

Z. 3. Auf gleiche Weise wird bestraft, wer wegen Trunkenheit zur Uebernahme eines bereits angesetzten Dienstes nicht fähig ist.

(D.-V. §. 484.) Beschädigung oder Veräußerung an Montur- oder Ausrüstungs-Gegenständen, dann Mißhandlung oder Beschädigung ärarialischer oder Offiziers-Dienstpferde.

Z. 1. Der Soldat, welcher seine Monturstücke aus der vorgeschriebenen und zum Dienste nothwendigen Zahl absichtlich gänzlich oder zum Theil unbrauchbar macht, versetzt, verkauft oder sich deren auf andere Weise geflissentlich entäußert, wird mit geschärftem Arrest bestraft.

Z. 2. Der Soldat, welcher die zur Armatur oder zur Pferds-Rüstung gehörigen Requisiten beschädigt oder vernichtet, wird, in so fern die That nicht schon als Vergehen unter die allgemeinen Strafgesetze fällt, mit geschärftem Arrest bestraft.

Z. 3. Der Soldat, welcher seine zur Armatur oder zur Pferdsausrüstung gehörigen Requisiten versetzt oder verkauft, oder sich deren auf andere

Weise geflissentlich entäußert, soll wegen Unterschlagung nach §. 487 der D.-V. bestraft werden.

Z. 5. Muthwillige oder boshafte Mißhandlung ärarialischer oder Offiziers-Dienstpferde wird nach fruchtloser Disciplinarbeahndung mit geschärftem Arrest, muthwillige oder boshafte Beschädigung derselben, wenn die That nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen als Vergehen strafbar ist, schon im ersten Fall mit geschärftem Arrest, und nach Umständen, wenn der Thäter mit besonderer Bosheit zu Werke ging, mit Festungs-Arrest bestraft.

Z. 6. Wer ärarialische oder Offiziers-Dienst-Pferde ihrer Haare in der Absicht rechtswidriger Zueignung beraubt, soll wegen Diebstahls nach Maßgabe des §. 487 Z. 1 bestraft werden.

(D.-V. §. 486.) Verschuldungen im Quartiere, auf Märschen u. s. w. Z. 1. Uebertretungen der Marsch- und Quartierordnung durch Ueberschreitung des Marsch- und Vorspann-Reglements, des Quartier-Verpflegungs- und Fouragirungs-Regulativs werden mit geschärftem Arrest bestraft.

(D.-V. §. 487.) Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Hehlerei. Z. 1. Der Soldat, der an seinen Cameraden, an Casern-Vorrath, Montur-, Armatur-, Campirungseffecten, Munition und andern Artillerie- und Cavalerie-Requisiten, an Brod, Fleisch, Fourage oder sonstigen

Armee-Bedürfnissen, dann an Menage- oder ärarialischen Geldern einen Diebstahl, eine Unterschlagung oder einen Betrug im Werthbetrage bis zu 10 fl. begeht, soll, sofern die That nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen strafbar erscheint, oder der §. 494 Anwendung findet, mit geschärftem Arrest, und im dritten Falle mit Festungs-Schanzarbeit und Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels bestraft werden.

Z. 4. Die Hehlerei einer als militärisches Vergehen strafbaren Entwendung oder Unterschlagung wird mit geschärftem Arrest bis zu 20 Tagen, die Hehlerei einer als militärisches Verbrechen zu bestrafenden Entwendung oder Unterschlagung mit Festungs-Arrest bestraft.

Z. 5. Wer sich innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren mindestens dreimal solcher Hehlerei schuldig gemacht hat, wird wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit Festungs-Arrest und wenn sich unter den abzuurtheilenden Fällen die Hehlerei eines militärischen Verbrechens befindet, mit Festungsschanzarbeit und Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels bestraft.

(D.-V. §. 488.) Verletzung der Subordination. Z. 1. Wer den dem Vorgesetzten schuldigen Respect und Gehorsam durch Worte oder Geberden verletzt und schon früher in ähnlichen Fällen Disciplinarahndungen erlitten hat, wird mit geschärftem Arrest bestraft.

Z. 2. Wer den dienstlichen Befehl seines Vorgesetzten oder ein gegebenes Allarmzeichen einzeln oder in Verbindung mit Mehreren nicht befolgt, wird mit geschärftem Arrest bestraft, in schwereren Fällen tritt Festungs-Arrest ein.

Z. 4. Wer sich den dienstlichen Befehlen seines Vorgesetzten mit Gewalt widersetzt, oder sich an demselben thätlich vergreift, soll mit Festungsschanzarbeit und Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels bestraft werden. Bei erschwerenden Umständen, vorzüglich wenn der Vorgesetzte bedeutend verwundet wurde, tritt die Todesstrafe ein.

Z. 5. Bei der Theilnahme Mehrerer an den in der Z. 1, 2 und 4 bezeichneten Handlungen soll die Anstifter, und wenn diese nicht bekannt sind, die Höchsten in der Charge, oder bei gleicher Charge die Aeltesten im Dienste, stets die höhere Strafe treffen.

Z. 6. Schon die Verabredung zu einer im gegenwärtigen Paragraphen erwähnten That, wenn solche auch nicht versucht oder ausgeführt worden ist, soll mit der an die Strafe des beabsichtigten vollendeten militärischen Verbrechens oder Vergehens zunächst angrenzenden geringeren Strafen belegt werden.

Wenn die sämmtlichen Theilnehmer an der Verabredung, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des Unternehmens zu betrachtende Handlung stattgefunden hat, ihr Vorhaben freiwillig

und gänzlich aufgegeben haben, so sind dieselben straflos.

Außerdem ist nur derjenige von der Strafe befreit, welcher die Verabredung, ehe die Ausführung der That versucht wurde, zur Anzeige brachte.

Z. 8. Vor dem Feinde, oder auf dem Anmarsche gegen denselben soll Verweigerung des Gehorsams gegen die dienstlichen Befehle und Aufträge, sowie gewaltsame Widersetzlichkeit mit dem Tode bestraft werden.

(D.-V. §. 489.) Beleidigung der Wache. Z. 1. Wer eine Wache, Sauvegarde oder die im Dienste begriffene Gendarmerie mit Worten oder Geberden beleidigt, wird mit geschärftem Arrest bestraft.

Z. 2. Wer dagegen an dieselben gewaltthätig Hand anlegt, sie körperlich mißhandelt oder bedroht, soll, in so fern nicht die That nach §. 488, Z. 4 ein militärisches Verbrechen bildet, nach den allgemeinen Gesetzen über Widersetzung beurtheilt, im Felde aber mit dem Tode bestraft werden.

(D.-V. §. 490.) Ueberschreitung der Dienstes-Instruction durch Wachen, Sauvegarden u. s. w. Die Wache, Sauvegarde oder im Dienste befindliche Gendarmerie, welche die ihr vorgeschriebene Dienstinstruction absichtlich überschreitet, wird nach §. 488, Z. 2 bestraft.

Wenn aber die Wache, Sauvegarde, oder im Dienste befindliche Gendarmerie selbst solche Handlungen begeht, zu deren Verhinderung sie angewiesen ist, so bildet dieses einen Straferhöhungsgrund bei Zuerkennung der Strafe für die hiedurch begangene That.

(D.=V. §. 491.) Befreiung eines Militär=Arrestanten. Z. 1. Wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Befreiung eines Militär=Arrestanten haben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Anwendung zu kommen. (Art. 142 und 144.)

Z. 2. Ist die Entweichung eines Militär=Arrestanten durch Fahrlässigkeit solcher mit der Verwahrung oder Bewachung desselben beauftragten Militärpersonen bewirkt worden, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 144, Z. 1 des Strafgesetzbuches fallen, so trifft dieselben die Strafe des geschärften Arrestes.

Z. 3. Vorbehaltlich der Anwendbarkeit des Art. 143 des Strafgesetzbuches in den dort angeführten Fällen unterliegt derjenige, welcher sich selbst aus dem Arreste befreit, den Strafbestimmungen über Desertion oder eigenmächtige Entfernung, es wäre denn, daß derselbe sich bereits wegen Desertion in Haft befindet, in welchem Falle lediglich die Strafbestimmungen über eigenmächtige Entfernung gegen ihn zur Anwendung kommen.

(D.=V. §. 492.) Schlafen auf dem Wachposten. Der Soldat, welcher als Schild=

wache auf dem Posten schlafend angetroffen wird, soll mit geschärftem Arrest, wenn er aber im Felde auf den dem Feinde zunächst liegenden Vorposten als Schildwache oder Vedette schlafend angetroffen wird, mit dem Tode bestraft werden.

(D.-V. §. 493.) Abgehen vom Posten vor der Ablösung. Wer von seinem Posten abgeht, ehe er abgelöset wird, soll nach den Bestimmungen des nächst vorstehenden §. bestraft werden.

(D.-V. §. 494.) Diebstahl, Betrug und Unterschlagung im Dienste. Z. 1. Wer im Wacht-, Zimmertour-, Ordonanz-, Stallwacht-, Sauvegarde-, oder Patrouillen-Dienste, oder in einem anderen dienstlichen Verhältnisse während der Dauer der Dienstperiode einen Diebstahl oder eine Unterschlagung verübt, — gleichviel ob an einem zur Bewachung übergebenen oder irgend einem andern Gegenstande, ob in der ihm angewiesenen oder einer andern Oertlichkeit, ob er vom Dienste eigenmächtig sich entfernt oder dessen Gränze überschritten hat, — soll, in so fern die bezeichneten Handlungen nicht schon nach den allgemeinen Strafgesetzen als gemeine Verbrechen (§. 466, Art. 1 und 2) zu bestrafen sind, mit Festungsschanzarbeit, im Felde aber, sie mögen gemeine oder militärische Verbrechen sein, mit dem Tode bestraft werden.

Z. 2. Gleichen Strafen unterliegt unter der nämlichen Voraussetzung, wer als Krankenwärter

im Spitale an einem Kranken oder Verwundeten einen Diebstahl, eine Unterschlagung oder einen Betrug verübt.

(D.=V. §. 495.) Eigenmächtige Entfernung und Ueberschreitung des Urlaubs. Z. 1. Wer außer den Fällen der §. 498 sich ohne Erlaubniß von seinem Corps entfernt und sich erst nach Ablauf von 24 Stunden wieder gestellt hat oder aufgegriffen wurde, wird nach vorausgegangener dreimaliger, wegen eigenmächtiger Entfernung eingetretener Disciplinarbeahndung, oder wenn bis zur Sistirung oder Aufgreifung mehr als drei Tage verflossen sind, mit geschärftem Arreste bestraft.

Z. 2. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher außer dem Falle des §. 498 den ihm ertheilten Urlaub vorsätzlich überschreitet.

(D.=V. §. 496.) Erdichtung oder Erzeugung körperlicher Gebrechen. Wer, um seine Entlassung zu bewirken, sich krank stellt, Gebrechlichkeiten vorschützt, oder durch Mittel künstlich hervorbringt, ohne jedoch die Fähigkeit zum Fortdienen zu verlieren, wird mit Verlängerung der Dienstzeit um ein Jahr bestraft.

(D.=V. §. 497.) Selbstverstümmelung. Z. 1. Hat ein Militär=Individuum, um sich seiner militärischen Dienstpflicht zu entziehen, sich vorsätzlich verstümmelt, ohne jedoch seine Dienstfähigkeit bei

der Waffen- oder Dienstgattung, bei welcher dasselbe eingereiht ist, oder bei irgend einer andern Waffen- oder Dienstgattung zu verlieren, so tritt Verlängerung der Dienstzeit um zwei Jahre ein.

Z. 2. Wenn aber durch eine solche Verstümmelung oder auch durch Gebrauch künstlicher Mittel die Dienstunfähigkeit des betreffenden Individuums bei jeder Waffen- oder Dienstgattung verursacht worden ist, so hat dasselbe Festungs-Schanzarbeit bis zu drei Jahren und Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels verwirkt.

(D.-V. 498.) Desertion. Z. 1. Wer in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, eigenmächtig von dem Corps, welchem er zugetheilt ist, sich entfernt, oder den Urlaub überschreitet, und nicht vor Verlauf von drei Tagen vom Zeitpunkte der Entfernung oder des Urlaubsablaufes an gerechnet, sich sistirt hat, oder aufgegriffen wird, ist als Deserteur nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen.

Z. 2. Der Soldat wird mit geschärftem Arrest, im Rückfall mit Festungsarrest und im zweiten Rückfall mit Festungs-Schanzarbeit und Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels bestraft.

Z. 4. Auch der Versuch des militärischen Vergehens der Desertion ist strafbar.

Z. 5. Jeder der Desertion schuldige Soldat

hat die Capitulation, insoferne es nach der erkannten Strafe noch zulässig ist, zu erneuern.

Z. 6. Der Uebertritt in fremde Kriegsdienste zieht im erst- und zweitmaligen Desertionsfalle neben den übrigen gesetzlichen Folgen und Strafen eine Verlängerung der Dienstzeit um zwei Jahre nach sich.

Z. 7. Welcher Soldat nach schon vollendeter Capitulation in Kriegszeiten aus der Garnison desertirt, unterliegt den in Z. 2 erwähnten Strafen, und wird, so weit es nach der erkannten Strafart noch zulässig ist, zum Wiederanfang einer zweijährigen Dienstzeit verurtheilt.

Z. 8. Die freiwillige Stellung eines Deserteurs bei seinem Corps, bei der Gendarmerie, oder bei irgend einer Militär- oder Civilbehörde wirkt als Milderungsgrund, dagegen die Entweichung vom Posten oder aus einem sonstigen dienstlichen Verhältnisse, sowie die erfolgte Aufgreifung desselben und die Vertragung der Equipirungs- oder Bewahrungsstücke im Desertionszustande erschwerend bei der Ausmessung der Strafe.

Z. 9. Welcher Soldat von der Cavalerie, Artillerie oder einer sonstigen mit Dienstpferden versehenen Abtheilung aus der Garnison mit Pferd, mit oder ohne Sattel und Zeug, desertirt, und ohne diese freiwillig zurückkehrt oder aufgegriffen wird, soll zugleich hierwegen nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen bestraft werden.

Z. 11. Desertion auf dem Marsche in dem Feld, oder vor dem Feinde, oder aus einem belagerten oder bedrohten Platze, wird ohne Unterschied, ob solche in das In- oder Ausland unternommen worden ist, mit dem Tode bestraft werden

Z. 12. Gleiche Strafe hat der verwirkt, welcher zu dem Feinde desertirt ist.

Z. 13. Auch derjenige, welcher ohne Abschied, Befehl oder Erlaubniß die von dem Commandanten bestimmte Grenze auf der dem Feinde entgegengesetzten Seite, oder auf jener Seite, wo er mit dem Feinde in Verbindung treten könnte, überschritten hat, soll als Deserteur mit dem Tode bestraft werden.

Z. 14. In den Fällen der Ziffern 11, 12 und 13 ist der Ablauf der dreitägigen Frist (Z. 1) zum Thatbestand der Desertion nicht nothwendig.

(D.-V. §. 499.) Feigheit. Z. 1. Wer vor dem Feinde in der Action ohne Ermächtigung aus Reihe und Glied tritt, oder die Waffen wegwirft, oder den ihm zur Vertheidigung anvertrauten Posten verläßt, ohne vorher die äußerste Kraft zu dessen Vertheidigung angewendet zu haben, wird mit dem Tode bestraft.

Z. 2. Derjenige Soldat, der sich im Felde unter dem Vorwande einer Krankheit oder Verwundung und dergleichen dem Gefechte entzogen hat, soll mit geschärftem Arrest bestraft werden.

(D.-B. §. 500.) Verrätherei. Als Verräther soll mit dem Tode bestraft werden: Z. 1. Wer in Gegenwart des Feindes ohne Befehl ein Geschrei erhoben, die Trompete oder Trommel gebraucht hat, um dadurch die Truppe zu allarmiren und in Unordnung zu bringen.

Z. 2. Der Commandant, die Schildwache oder Vedette, welche vorsätzlich eine falsche Uebergabe ihres Postens macht, wenn als Folge hieraus die Sicherheit des Postens gefährdet wurde.

Z. 3. Der Anführer einer Patrouille vor dem Feinde, welcher die gemachten wesentlichen Entdeckungen verborgen hält, oder den ihm gegebenen Befehl nicht pünktlich vollzieht; der Commandant eines Postens, welcher solche Entdeckungen, die sich auf die Vertheidigung des Postens beziehen, demjenigen, der ihn ablöset, verheimlichet, wenn hiedurch der Erfolg einer militärischen Operation oder die Sicherheit des Postens gefährdet wurde.

Z. 4. Wer das Geheimniß des Postens oder die Parole irgend jemanden, welcher hiervon keine Kenntniß haben soll, mittheilet.

Z. 5. Wer ohne schriftliche Erlaubniß seiner Vorgesetzten in der feindlichen Armee eine heimliche Unterredung oder Correspondenz pflegt, oder eine der im §. 502 bezeichneten Handlungen begeht.

Z. 6. Wer ohne Befehl seines Vorgesetzten, oder ohne hinreichenden Grund, ein Stück Geschütz vernagelt oder außer Wirksamkeit setzt, in einem

Gefechte oder auf einem Rückzug vor dem Feinde die Stränge abschneidet, das Fuhrwerk oder die seiner Führung anvertraute Equipage zertrümmert oder außer Dienststand setzt.

Z. 8. Wer dem Feinde von der Stellung oder dem Operationsplan der Königlichen Armee oder ihrer Verbündeten, ihrem Zustande, ihrer Schwäche oder Stärke Nachricht gibt, den Abriß eines festen Platzes oder eines zur Kriegsoperation gehörigen Terrains zustellt.

Z. 9. Wer Proviant, Fourage oder andere Kriegsbedürfnisse für die Königliche Armee oder Verbündeten ohne Befehl verdorben oder vernichtet hat.

Z. 10. Wer unterläßt, dem Feinde den möglichsten Widerstand oder Abbruch, oder einen thunlichen Angriff zu leisten.

Z. 11. Wer unterläßt, die der Armee drohende Gefahr nach seinem besten Wissen den Vorgesetzten anzuzeigen.

Z. 12. Endlich, wer verabsäumt oder verweigert, für die ihm obliegende Vertheilung oder Beischaffung der Lebensmittel, Fourage oder sonstigen Kriegsbedürfnisse, ungeachtet er hiezu Mittel und Gelegenheit gehabt hat, Vorsehung zu treffen, oder den Commandirenden von dem Bedarf dieser Requisiten bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, wenn als Folge dieser Pflichtvergessenheit das Wohl der Armee oder das Resultat ihrer Operationen gefährdet wurde.

(D.=V. §. 501.) Falschwerbung. Z. 1. Wer diesseitige Unterthanen oder Militär=Individuen zur Annahme fremder Kriegsdienste oder zum Beitritt unter Rebellen heimlich verleitet oder nöthigt, wird als Falschwerber nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze bestraft.

Z. 2. Falschwerbung für den Feind oder für Rebellen zur Kriegszeit aber wird mit dem Tode bestraft.

(D.=V. §. 502.) Spionerie. Z. 1. Jeder, welcher in der Absicht, die feindliche Macht daran zu verständigen, in der Aufnahme von Planen der Lagen, Quartiere, Cantonirungen, Befestigungen, Zeughäuser, Magazine, Militärmanufakturen oder sonstigen Militäranstalten, der Canäle und Flüsse, überhaupt alles dessen, was zur Vertheidigung und Erhaltung des Landes und seiner Verbindung dient, ertappt wird.

Z. 2. Jeder, welcher in gleicher Absicht die Stärke oder Stellung, den Zustand oder Operationsplan der Königlichen Armee oder ihrer Verbündeten zu erforschen oder die Parole zu erfahren bemüht ist.

(D.=V. §. 503.) Plünderung. Wer im Kriege ohne Befehl oder Erlaubniß des Commandirenden oder gegen ein ausdrückliches Verbot öffentlich fremdes bewegliches Gut der Landesbewohner, sei es auch im feindlichen Staatsgebiet, mit bewaffneter Hand oder truppenweise unter

Androhung oder Ausübung von Gewalt sich zueignet, wird mit dem Tode bestraft.

(D.-V. §. 504.) Brandschatzung. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher im Kriege ohne Autorisation oder Befehl des Commandirenden, um sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, an einer Person durch Bedrohung auf Leib und Leben, durch Androhung von Feueranlegung oder durch körperliche Mißhandlung Gewalt verübt.

(D.-V. §. 505.) Verheerung. Wer im Kriege ohne Befehl des Commandirenden durch Feuereinlegung oder auf andere Art fremdes Eigenthum verheert, hat den Tod verwirkt.

(D.-V. §. 506.) Marodirung. Z. 1. Nachzügler oder solche Individuen, die unter dem Vorwande der Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und die Landesbewohner außer dem Falle des §. 504 mit ungebührlichen Forderungen belästigen oder eine Entwendung an denselben begehen, sollen, insofern nicht die That nach den gemeinstrafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafbarkeit an sich trägt, wegen Marodirens mit geschärftem Arrest bestraft werden.

Z. 2. Marodirung mit bewaffneter Hand oder truppenweise wird mit dem Tode bestraft.

(D.-V. §. 507.) Entwendung auf dem Schlachtfelde. Z. 1. Derjenige Soldat, welcher

ohne Befehl des Vorgesetzten während oder nach dem Gefechte auf dem Schlachtfelde einem in der Schlacht getödteten Menschen oder einem noch lebenden Verwundeten seine Kleidung oder sonstige Habe abgenommen hat, wird, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen durch die That eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit geschärftem Arrest bestraft.

Wer hingegen, um die Abnahme zu ermöglichen, oder sich des Abgenommenen zu versichern, dem Verwundeten noch eine weitere Verletzung beigebracht oder denselben getödtet hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

(D.=B. §. 509.) Ueble Conduite. Wenn ein Individuum, welches bereits vielfach wegen Disciplinarübertretungen oder Vergehen abgestraft worden ist, und von welchem sich wegen Unverbesserlichkeit keine ersprießlichen Dienste mehr erwarten lassen, sich neuerdings eines militärischen Vergehens schuldig macht; so soll derselbe mittels Laufzettels vom Heere weggewiesen werden und eine Erhöhung der letztverwirkten Strafe in der Weise eintreten, daß statt des geschärften Arrestes auf Festungsarrest, und wenn durch die letzte Verschuldung an sich schon die Strafe des Festungsarrestes verwirkt wäre, auf Festungsschanzarbeit nicht über zwei Jahre zu erkennen ist.

Anhang.

1) Der Soldat beim Verhör. Der Soldat, welcher vom Auditore vernommen werden soll, wird durch einen Corporal vorgeführt. Er hat seine Aussagen der Wahrheit gemäß zu machen, um sie jederzeit beschwören zu können.

2) Der Soldat als Richter. Bei Kriegsgerichten über Soldaten und Gefreite werden auch solche als Richter beigezogen.

Die Verpflichtung als Richter ist in dem Eide enthalten, welchen jeder Richter bei Beginn der Verhandlung zu leisten hat, die Formel wird von dem Auditore vorgelesen und lautet: „Ich schwöre „zu Gott, dem allmächtigen, allwissenden und ge„rechtesten Richter, daß ich ohne Rücksicht auf die „Verhältnisse des Lebens, auf Macht und Ansehen, „Armuth oder Reichthum, Freundschaft oder Feind„schaft, Gunst oder Haß, über dasjenige, was bei „diesem Kriegsgerichte wird vorgetragen oder ver„handelt werden, blos nach der festen Ueberzeugung, „welche ich durch eine gewissenhafte Prüfung der „vorgebrachten Beweise erlangt habe, und nach den „vorgeschriebenen Gesetzen so sprechen will, wie ich „es einst vor Gott, dem allmächtigen, allwissenden „und gerechtesten Richter und vor Seiner Majestät „unserm allergnädigsten Könige verantworten kann."

„Auch gelobe ich, Alles, was die Berathung „und Abstimmung bei dem gegenwärtigen Kriegs„gerichte betrifft, geheim zu halten."

Nach Ablesung der Formel hat jedes Mitglied stehend nach dem Aufrufe des Auditors von der untersten Rangstufe aufwärts unter Aufhebung des Daumens, Zeige- und Mittelfingers der rechten Hand, die linke auf das Gefäß des Seitengewehrs gestützt, laut und verständlich die Worte auszusprechen: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe „und sein heiliges Wort."

Die Berathung bei der Urtheilsfällung geschieht unter Anwesenheit des verhandelnden Auditors in der Art, daß sich die Offiziere gesondert von den Unteroffizieren und Soldaten berathen.

IV. Theil.

Innerer Dienst.

§. 12.

Zimmer=Ordnung.

1. Fr. Wie ist in den Zimmern die Reinlichkeit zu bewahren?

Antw.: Die Zimmer sollen täglich früh beim Aufstehen und Mittags vor der Parade gelüftet und ausgekehrt, und wöchentlich wenigstens einmal, gewöhnlich am Samstage, rein aufgewaschen werden. Jede Verunreinigung des Zimmers ist sogleich wegzuputzen, Tische, Bänke, Bettladen, Ofengestelle, Fenster= und Putzbretter müssen öfters mit Sand gefegt werden.

2. Fr. Wie sollen die Betten gerichtet sein?

Antw.: Die Betten sollen stets gemacht, das Stroh in den Säcken aufgerüttelt und in die Ecke gedrückt, die Decken gut angezogen sein.

Die Decken sollen jeden Samstag nach dem Abendverlesen im Kasernhofe rein ausgeklopft werden, und dürfen hiezu weder die gefaßten Wischstöcke noch sonst spitzige oder scharfkantige Stöcke verwendet werden. Die Leute dürfen, wenn nicht besondere Bereitschaften angeordnet sind, zur Nachtzeit keine Kleidungsstücke anbehalten. Unter Tags ist das Liegen auf den Betten mit angezogenen Bundschuhen oder Stiefeln untersagt.

3. Fr.: Wann hat der Soldat auch im Zimmer vorschriftsmäßig gekleidet zu sein?

Antw.: Zur Zeit der Parade, sowie auch außerdem bei besonderen Gelegenheiten, z. B. Anwesenheit von Generalen in der Kaserne.

Bei ähnlichen Gelegenheiten darf Niemand das Zimmer in der Unterhose verlassen, bei Inspizirungen Niemand in Hemdärmeln zum Fenster hinaussehen oder unangekleidet in den Kasernhof sich begeben.

4. Fr.: Was darf im Zimmer nie vorgenommen werden?

Antw.: Waschen, Wäschetrocknen, Ausklopfen von Montur und Decken, Auswaschen der Gewehre, Reinigen der Fußbekleidung, Ausleeren und Füllen der Strohsäcke.

5. Fr: Was ist noch strenge verboten?

Antw.: Spielen um Geld, längerer Aufenthalt von Besuchen, Besuch von Frauenspersonen?

6. Fr.: Wie bewahrt der Mann seine Effekten auf?

Antw.: An dem Bettgestelle, sowie an dem Gewehrrahmen befindet sich ein Täfelchen mit dem Namen des Mannes, diese werden umgedreht wenn er in Dienst kommt. Das Putzbrett liegt am Fußende auf dem Bette.

Auf dem Kleiderrahmen liegen die Schirmmütze, das Menagegeschirr und auf diesem das Brod; dann der Helm und die Bundschuhe.

An den Nägeln hängen, Handtuch und Mantel, der Brodsack und die Feldflasche, wenn diese nicht im Verschlage aufbewahrt sind, dann an den beiden Tragriemen der Tornister, darüber die Gürtelkuppel mit dem Säbel.

Das Bajonet mit Scheide wird durch die Tragschlaufe der Patronta'che gesteckt, und ober den Tornister auf die Nägel gelegt.

Der Tornister soll stets gepackt und geschlossen sein.

Der Putzsack mit den Propretätsartikeln

darf an der Rückseite des Kopfgestelles der Bettlade hängen.

Das Gewehr hängt auf dem Gange an dem mit dem Täfelchen bezeichneten Nagel. Es wird beim Abzugsbügel mit dem Schloß auswärts aufgehängt, der Hahn ruht auf dem Zündkegel.

Für Wäsche und Effekten, welche nicht zum normirten Besitzstande gehören, kann der Mann einen geschlossenen Koffer unter der Bettlade haben.

7. Fr.: Welche Gegenstände sind im Zimmer zum allgemeinen Gebrauche unter Aufsicht des Zimmer-Commandanten?

Antw.: An der Thüre hängen Zimmermäntel, Küchenschürze und Küchenhandtücher.

Beim Zimmer-Commandanten befinden sich einige Wischstöcke, ein Schlaghammer, ein Schlagstück und ein Federhacken.

Ferner sind da Wasserschäffel und Wasserpitsche; der Ort, wo sie aufgestellt sind, ist öfters zu wechseln, damit der Boden wieder auftrocknen kann; alles unnöthige Verschütten des Wassers ist zu vermeiden.

8. Fr.: Wie verhält sich die Mannschaft, wenn ein Offizier in das Zimmer tritt?

Antw.: Der Zimmer-Commandant oder dessen Stellvertreter commandirt: „T'Achtung". Ist kein Unteroffizier oder Gefreiter im Zimmer, so gibt der Mann der Zimmertour das Commandowort, worauf sich alle Leute an ihre Betten begeben, Stillschweigen beobachten, die Röcke anziehen und die militärische Haltung annehmen und erst auf Erlaubniß ihre begonnene Beschäftigung wieder vornehmen.

Wenn die Leute essen, so stehen sie jedoch nur auf und erwarten die Erlaubniß, fortessen zu dürfen.

9. Fr.: Welcher Unteroffizier ist verantwortlich für die Reinlichkeit, Adjustirung und Ausbildung des Soldaten?

Antw.: Der Corporalschafts-Commandant; es ist deshalb die Compagnie in verschiedene Corporalschaften getheilt, und hat der Mann alle seine die Adjustirung betreffenden Anstände diesem Unteroffiziere zu melden.

§. 13.

Montur-Visitation.

10. Fr.: Wie hat sich der Mann bei Montur-Visitation zu verhalten?

Antw.: Wenn die Monturbögen ver-

theilt sind, hat der Mann davon Einsicht zu nehmen und muß wissen, was er Gut oder Schuld hat. Er soll alle an ihn gerichteten Fragen rasch beantworten können.

Jeder Mann steht am unteren Ende seiner Bettlade mit Front gegen den Inspizirenden und hält seinen Monturbogen in der linken Hand.

Die bessere der beiden Monturen wird ausgelegt, die zweite am Leib getragen; die allenfalls selbst angeschafften Stiefel sind anzuziehen und die Bundschuhe auszulegen.

Wer angesprochen wird, macht die vorgeschriebene Ehrenbezeugung und verharrt in selber, bis die Erlaubniß zur Abnahme der Hand gegeben wird oder der Inspizirende sich entfernt hat. Bestände die Antwort auf eine gestellte Frage nur in „ja" oder „nein", so muß die Charge des Fragestellers beigesetzt werden, z. B. „ja, Herr Oberstlieutenant."

Reihenfolge, nach welcher ausgelegt wird:

Auf dem Kleiderrahmen:

Mütze, Menage-Geschirr, (so lange dasselbe noch im Gebrauche ist) darauf das Brod, Helm.

An den 4 Nägeln:

1. Nagel. Handtuch, der offene Mantel (das Mantelzeichen muß zu sehen sein) mit Riemen.

2. Nagel. Brodsack und Feldflasche.
2. und 3. Nagel (der Tornister, so lange nicht ausgelegt ist), das Bajonet in der Scheide durch die Tragschlaufe der Patrontasche gesteckt, dann die Gürtelkuppel (mit dem Säbel, wenn nicht ausgelegt ist.)
4. Nagel. Feldkessel.

Auf dem Bette vom Kopfende beginnend:

Schuhsack, darauf 1 Paar Bundschuhe.

Rechter Handschuh, darauf Reservezündkegel, Zündkegelzieher, Oel- u. Hammerschlagfläschchen.	Patrontaschen-Einsatz mit 10 Stück Wachtpatronen,	Linker Handschuh, darauf Raumnadel, Gewehrpropf, 24 Zündhütchen.

Waffenrock.
Tuchhose.
Weißleinene Hose.
Handtuch, Sacktuch, Leibbinde, Halsbinde.
3 Halsstreifen.
Unterhose, darauf Socken oder Fußlappen.
Hemd.
Säbelscheide.
Visirschutzleder und Huppenfutteral.
Säbel.
Putzsack, darauf 2 Patronenbüchsen, Kesselhacken.
Tornister, auf demselben:
1. Reihe: Kleider-, Staub-, Schmier-, Hirschhornbürste, Schmier-, Salzbüchse.
2. Reihe: Hirschhornfläschchen, Seife, Kamm.

3. Reihe: Nähzeug, Spiegel, Eßbesteck mit Futteral, Knopfgabel, Noth-Verbandzeug.

Auslege-Ordnung zur feldmäßigen Packung.

Brodsack; darauf Lebensmittel, Salzbüchse und Eßbesteck.

Helm und Gürtelkuppel; Feldflasche. an letzterer Säbel mit Bajonetscheide, Patrontasche, darin den Blecheinsatz mit 40 Patronen, 24 Zündhütchen, Oel- u. Hammerschlagfläschchen, Gewehrpropf, Zündkegelzieher, Reservezündkegel.

Der en bandoulière gerollte Mantel mit Riemen.

Feldkessel mit Hacken.

Schuhsack, darauf Bundschuhe, Schmierbüchse und Bürste.

Socken oder Fußlappen.

Unterhose, Hemd, Leibbinde } gerollt.

Halsbinde mit Streifen.

Tornister, darauf

2 Patronenblechbüchsen mit je 20 Patronen, dazwischen Kleiderbürste, Lebensmittel in 2 Beuteln, dazwischen Kamm, Seife, Nähzeug, Visirschutzleder, Huppenfutteral, Noth-Verbandzeug.

§. 14.

Pack-Ordnung und feldmäßige Adjustirung.

I. Pack-Ordnung.

Der Tornister ist, der untere Theil gegen den Mann gekehrt, zu packen, wie folgt:

1) Das Nähzeug, bestehend aus schwarzem und weißem Faden, einigen Nadeln, Metall- und Beinknöpfen in einem Tuchsäckchen in die rechte,

2) die mit Papier umwickelte Seife in die linke Ecke des Tornisters;

3) die Leibbinde,

4) das Hemd und

5) die Unterhose, sämmtlich nach der Breite des Tornisters gerollt und mit Spagat gebunden, in das untere Tornisterfach;

6) die Halsbinde, dann die Halsstreifen in Papier, zwischen die Wäsche;

7) die Socken oder Fußlappen; der Putzsack;

8) die Bundschuhe. Nachdem die Schäfte auf das Oberleder gelegt sind, werden die Bundschuhe mit den Sohlen auswärts so aufeinander gelegt, daß die Spitze des einen auf den Fersentheil des andern trifft, sodann in den Schuhsack gesteckt und so verpackt, daß die Sohle des einen an der oberen Tornisterwand anliegt. In den Schuhen wird die Schmierbürste und die Büchse wohl in Papier gewickelt verwahrt.

9) Die Lebensmittel, bestehend in Kaffee und Zucker in einem Beutel auf der linken, und Reis in einem Beutel auf der rechten Seite zwischen Bundschuhe und Wäsche. Der etwa mitzuführende Zwieback in der Mitte.

10) Die Kleiderbürste in der Mitte zwischen Schuhe und Wäsche. Kleinere Gegenstände, wie z. B. der Federhacken 2c. 2c., welche nur von einzelnen Leuten getragen werden, kommen auf den unteren Boden des Tornisters.

Hierauf werden die Seitenklappen zugeschnallt, der untere überragende Theil derselben in das untere Fach eingeschlagen und zum völligen Verschluß auch dieses zugeschnallt, nachdem zuvor das Visirschutzleder an der Strippe eingeschlauft wurde. Hierauf

11) die Mütze.

12) Der Feldkessel ist auf dem Tornisterdeckel mittelst zwei Riemen so zu befestigen, daß der flache Theil des Kessels und der nach abwärts stehende Drahtbügel an den Tornisterdeckel zu stehen kommen. Der aufwärts laufende Riemen wird, nachdem er durch die Blechstrupfe am Kesseldeckel gezogen, in die am oberen Tornisterboden befindliche Schnalle ohne Kraftanstrengung geschnallt. Der Querriemen wird, nachdem er durch die Schlaufe am Vertikalriemen gezogen, so um den Kessel festgeschnallt, daß er unmittelbar an diesem, mithin zwischen Kessel und Drahtbügel zu liegen, und die Riemenschnalle auf der linken Seite 2" von der Mitte des Kessels entfernt zu stehen kommt.

13) Die Munition; je 20 Stück Patronen befinden sich in 2 Blechbüchsen verpackt in den beiden Seitentaschen des Tornisters, wozu noch

14) der mit Papier umwickelte Kamm in der rechten und

15) der Kesselhacken in der linken Seitentasche des Tornisters untergebracht wird.

Im Brodsack befindet sich das Eßbesteck und die Salzbüchse. In der rechten Hosentasche wird das Noth-Verbandzeug verwahrt.

II. Feldmäßige Adjustirung.

1) Die Hosen werden so in die Bundschuhe gebunden, daß je eine Falte nach innen zu liegen kommt und der Passepoil gerade herunterläuft.

Doch ist es den Truppen gestattet, bei großer Hitze und trockenem Wetter auch die Hosen über den Bundschuhen zu tragen.

Die Schuhe haben complet geschwärzt zu sein und dürfen keinerlei Schlaufen und farbige Ränder hervorstehen.

2) Die Gürtelkuppel muß auf der Hüfte aufsitzen. Das Kuppelende darf in der Regel nur 4″ über die Schnalle hervorstehen und muß durch die Schleife gezogen sein; ragt dasselbe weiter hinaus, so wird es nach innen umgebogen und in die Schlaufe gesteckt.

Das Säbelgehänge befindet sich an der linken Hüfte und kann eher etwas zurück- als vorgeschoben

sein. Zwischen Säbelgehänge und das Ende der Kuppel kommt der Hacken des linken Tragriemens zu stehen.

3) Die Patrontasche hängt für gewöhnlich so, daß der linke Rand des innern Theiles der Tragschleife am linken Taillekopfe ansteht. In Gefechtsbereitschaft wird die Tasche vorschriftsmäßig nach vorne geschoben und der rechte Tragriemen wieder eingehängt.

4) Der Brodsack hängt von der rechten zur linken Seite so, daß er zwischen Säbel und Patrontasche liegt. Die vordere Gurte des Brodsackes kommt unter den linken Tragriemen zu liegen und wird dadurch der Brodsack am Verrutschen verhindert. Der obere Rand desselben schneidet mit der Gürtelkuppel ab.

5) Die Feldflasche hat ihren Platz an der rechten Seite und wird über den Tornister der Art gehängt, daß der obere Rand des Bechers mit dem untern Tornisterboden abschneidet.

6) Der Tornister hat im Allgemeinen so zu sitzen, daß der obere Boden desselben in der Hälfte der Schulterblätter zu stehen komme. Diese Lage ist vorzugsweise durch die hintern Hilfstragriemen zu bewerkstelligen. Die vordern Hilfstragriemen, hauptsächlich zum Tragen der vorne befindlichen Patrontasche gehörig, haben in der Verlängerung der Haupttragriemen gerade herunter zu laufen, und sind die daran befindlichen Hacken von außen nach innen in die Kuppel einzuhängen. Die

Doppelknöpfe haben auf gleichen Abstand eingeknöpft zu sein.

Auf Märschen ist es den Truppen gestattet, den Tornister höher oder tiefer zu tragen.

7) Der Mantel wird en bandoulière, die beiden Enden nach aufwärts, von der linken zur rechten Seite getragen, (nur bei den Musikern, wo es zur Führung der Instrumente nothwendig ist, von der rechten zur linken) so daß der Ueberschlag nach abwärts zu stehen kommt, die beiden Enden etwas nach vorne vom Halse abstehen, die Brust frei ist und der Mantel an der rechten Seite des Kochkessels hart anliegt.

Auf Märschen, vom Feinde entfernt, ist es den Truppen zur Erleichterung gestattet, den gerollten Mantel auch um den Tornister herumliegend zu tragen, zu welchem Zwecke der Mantel etwas kürzer geschnallt und an der Tornisterschlaufe befestigt wird. Die beiden Mantelenden können bei dieser Tragart übereinander geschnallt werden.

8) Bei angezogenem Mantel und abgelegtem Tornister wird die Patrontasche vorne und der Feldkessel derart rückwärts getragen, daß die Gürtelkuppel durch den Drahtbügel gezogen wird.

9) Mit Mantel en bandoulière und abgelegtem Tornister wird der Feldkessel auf der Rückseite des Mantels so an denselben geschnallt, daß die flache Seite und der Henkel nach innen zu liegen kommen und die beiden Riemen in gleicher Entfernung von den Böden des Kessels, die Schnallen

in der Mitte, angebracht sind; wobei als Richtschnur zu dienen hat, daß der obere Riemen am untern Rande des Deckels aufliegt.

10) Kochrequisiten, wie Messer 2c. 2c. werden an die Mannschaft vertheilt und unter dem Tornisterdeckel verpackt.

11. Fr.: Wann werden die 10 Wachtpatronen im Tornister verpackt?

Antw.: Bei allen Ausrückungen, mit welchen Uebungen verbunden sind, sonst aber gehören sie in die Patrontasche (in den Patrontaschen-Einsatz).

12. Fr.: Welche Gegenstände werden noch in der Patrontasche verwahrt?

Antw.: Der Zündkegelzieher, der Kugelbohrer, der Wischer und der Reservezündkegel sind an einen Bindfaden gereiht in dem innern Täschchen zu versorgen; in dem äußern mit Wolle besetzten Täschchen sind die 24 Zündhütchen; in dem linken Seitentäschchen ist die Oel- und Hammerschlagbüchse und in dem Behälter an der rechten Seite der Gewehrpropf unterzubringen.

13 Fr.: Wo ist die Raumnadel verwahrt?

Antw.: Das Raumnadelkettchen ist am 4. Rockknopf zu befestigen und die Nadel

selbst zwischen dem 4. und 5. Knopfe zu versorgen.

§. 15.

Kasern-Ordnung.

14. Fr.: Wem ist die Casernpolizei übertragen?

Antw.: Dem Herrn Regiments-Adjutanten unter Ueberwachung des Herrn Majors vom Tage. Der Feldwebel der Inspection hat in Abwesenheit des Ersteren in seine Function einzutreten. Der Profos hat Reinlichkeit und Beleuchtung zu übernehmen. Die Casernwache ist zur Bewachung der Caserne und Arrestanten aufgestellt und hat nach ihrer besonderen Instruction zur Aufrechthaltung der Ordnung und Polizei mitzuwirken.

15. Fr.: Welche Vorsorge ist bei den Brunnen nothwendig?

Antw.: Wenn dortselbst gebrauchtes Wasser ausgegossen wird, gewaschen oder abgespühlt wird, ist darauf zu sehen, daß der Brunnentrog nicht verunreinigt wird, und bei Pumpbrunnen das gebrauchte Wasser nicht in den Brunnenschacht zurückfließt.

16. Fr.: Wie ist die Beleuchtung in den Casernlokalitäten geordnet?

Antw.: Die Lichter, Lampen und Laternen in den Zimmern und auf Gängen sind auf das beim Gebetläuten zu gebende Zeichen anzuzünden und die Lichter und Lampen in Zimmern eine Stunde nach der Retraite, auf das zu gebende Zeichen, und die Laternen bei der Tagreveille wieder auszulöschen.

17. Fr.: Wie ist sich bei Marketendern und in Casernschenken zu verhalten?

Antw.: Bei keinem Marketender darf geborgt werden, in der Casernschenke wird eine halbe Stunde nach dem Zapfenstreiche abgeschafft.

18. Fr.: Welche Vorsicht muß gegen Feuersgefahr gebraucht werden?

Antw.: Beim Gebrauche des Lichtes und des Feuers ist stets die größte Vorsicht anzuwenden; insbesondere darf auf den Speichern weder geraucht noch sich des offenen Lichtes bedient werden. Die Petroleumlampen sind stets bei Tag zu reinigen und aufzufüllen, das Petroleum darf nicht in der Nähe der Oefen aufbewahrt werden. Nur die nothwendigste Anzahl blinder und scharfer Patronen

darf in der Caserne aufbewahrt werden und ist hiebei größte Vorsicht zu beobachten.

§. 16.

Erkrankung.

19. Fr.: Was hat der Mann zu thun, welcher sich unwohl fühlt?

Antw.: Er meldet sich beim Corporal vom Passen zum Herrn Arzt. Findet der Arzt, daß dessen Verbringung in's Krankenhaus nicht nothwendig ist, dann wird er auf einige Zeit vom Dienste befreit und hat sich während dieser Zeit genau nach den ärztlichen Anordnungen zu verhalten. Er darf jedoch die Caserne nicht verlassen, es sei denn dieses von dem Herrn Arzt erlaubt oder angeordnet, was auf dem Certifikate bemerkt wird.

20. Fr.: Welche Monturstücke nimmt der Soldat in das Krankenhaus mit, wo werden die übrigen verwahrt?

Antw.: Ein Paar Bundschuhe, einen Waffenrock, eine blaue Hose, ein Hemd, eine Unterhose, eine Halsbinde, eine Schirmmütze und den Mantel. Dann noch Spiegel, Kamm und Eßbesteck.

Die übrigen Monturstücke werden dem Verschlagssergeanten im Tornister verpackt übergeben, und ist an letzterem das Täfelchen der Bettlade zu befestigen. Geld, Uhren, Ringe sollen nicht mit in das Spital verbracht, sondern durch den Feldwebel dem Herrn Hauptmann zur Aufbewahrung übergeben werden, welcher selbe in der Regiments-Casse deponirt.

§. 17.

Beurlaubung.

21. Fr.: Was versteht man unter Urlaub?

Antw.: Urlaub heißt Erlaubniß sich aus dem dienstlichen Kreise zu entfernen. Die Dauer desselben heißt Urlaubszeit, und der schriftliche Act, welcher die Erlaubniß ausdrückt, Militärpaß, welchem ein Leumundszeugniß beiliegt.

22. Fr.: Wie wird ein Urlaub nachgesucht?

Antw.: Jede Bitte um Urlaub muß auf dem gewöhnlichen Dienstwege gestellt werden.

Die Zahl der zu Beurlaubenden hängt von den allerhöchsten Bestimmungen und dem Bedürfnisse des Dienstes ab. Verweigerung

des Urlaubes tritt bei Soldaten von tadelhafter Aufführung ein.

23. Fr.: Wie wird die Dauer des Urlaubes bestimmt?

Antw.: Die Dauer des Urlaubes ist stets in dem Militärpasse ausgedrückt, und jeder Beurlaubte hat seine Zurückreise so einzurichten, daß er am Abend des Tages der Verlaufszeit bei seiner Compagnie anwesend sei. Werden Leute auf unbestimmte Zeit, d. i. „auf Einruf" beurlaubt, so wird ihnen durch ihre Landwehrbehörden die Zeit zum Einrücken bekannt gegeben.

24. Fr.: Welche Monturstücke nimmt der Soldat in Urlaub mit?

Antw.: Ein Paar Bundschuhe, einen Waffenrock, eine blaue Hose, ein Hemd, eine Unterhose, eine Halsbinde und eine Schirmmütze. Die übrigen Monturstücke werden dem Verschlagssergeanten im Tornister verpackt übergeben und ist an letzterem das Täfelchen der Bettlade zu befestigen.

25. Fr.: Wie hat sich der Soldat im Urlaub zu verhalten?

Antw.: Der Soldat hat in seinem

Urlaube, ebenso wie in Garnison gegen Jedermann ein gesittetes Betragen zu beobachten, und jedem öffentlichen Beamten mit der demselben gebührenden Achtung zu begegnen. Der Beurlaubte hat die bestehenden polizeilichen Verordnungen wohl zu beachten und sich insbesondere genau nach den im Militärpasse abgedruckten Vorschriften zu richten.

Diese Vorschriften haben gleiche Geltung für Beurlaubte, wie auch für Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner.

26. Fr: Was versteht man unter Stadturlaub?

Antw.: Wenn Soldaten in der Garnison selbst beurlaubt werden und ihre sie treffenden Dienste gegen Bezahlung verrichten lassen. Dieselben beziehen ihre Löhnung fort und haben sich jeden Sonntag bei ihren Compagnieen zu melden.

27. Fr.: Was nennt man Urlaub mit Bezügen?

Antw.: In so weit es die dienstlichen Verhältnisse erlauben, kann jeder dienstpräsente Mann in einem Jahre auf einen Urlaub von 14 Tagen Anspruch erheben und erhält während dieses Urlaubes seine Bezüge unverändert fort.

28. Fr.: Was nennt man Erlaubniß?

Antw.: Der Mann, welcher sich auf kurze Zeit aus der Garnison entfernen oder über die Zeit der Retraite aus der Caserne bleiben will, erhält zum Zeichen seiner Erlaubniß hiezu ein Certifikat von dem Regiments- (Bataillons-) Commando ausgestellt.

29 Fr.: Welche Behörden haben die militärische Controle sämmtlicher Wehrpflichtigen auszuüben?

Antw.: Die Landwehrbehörden?

30. Fr.: Welches sind die unmittelbaren Vorgesetzten bei den Landwehrbehörden?

Antw. 1) der Bezirks-Feldwebel,

2) der Landwehr-Compagnie-Commandant, sobald er im Compagnie-Bezirke anwesend ist,

3) der Landwehr-Bezirks-Commandant,

4) der treffende Infanterie-Brigadier und

5) der General-Commandant.

31. Fr.: Welche Verpflichtung haben die Beurlaubten 2c. 2c. gegen die Landwehrbehörden?

Antw.: Sie haben den von ihren Vorgesetzten ertheilten dienstlichen Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten.

Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind sie verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben bei mündlichem und schriftlichem Verkehr mit allen ihren Vorgesetzten in allen militärischen Dienstangelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

32. Fr.: Welche Verpflichtung haben diese Mannschaften in ihrem Compagnie-Bezirke?

Antw.: Die Mannschaften aller Waffen und Categorien, welche innerhalb eines Compagnie-Bezirkes ihr Domizil, resp. ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, gehören zu diesem Compagnie-Bezirk und müssen jede Veränderung ihres Wohnortes dem Bezirks-Feldwebel melden.

Wegen Unterlassung dieser Meldung ist der Betreffende den militärischen Disciplinar-Vorschriften unterworfen.

Ebenso haben Mannschaften der aktiven Armee, welche beurlaubt wurden, oder solche, welche zur Reserve übertreten, sich längstens innerhalb 14 Tagen nach ihrer Beurlaubung oder Versetzung in die Reserve beim Bezirksfeldwebel des von ihnen gewählten Wohnortes zu melden.

33. Fr.: Wie haben sich Leute zu verhalten, welche die Erlaubniß erhielten, im Auslande ihren Wohnort zu nehmen?

Antw.: Diese Erlaubniß wird nur auf 1 Jahr ertheilt, und muß daher diese Begünstigung für ein weiteres Jahr von Neuem nachgesucht werden.

Diese Mannschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von ihren Angehörigen in der Heimath oder von ihrer Heimathbehörde etwaige militärische Ordres zugesandt werden können. Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Königreich zurückzubegeben, und bei ihrer Controlbehörde zu melden.

34. Fr.: Wie haben sich die Beurlaubten &c. &c. bei dem Bezirksfeldwebel an- oder abzumelden?

Antw.: Die Anmeldung soll, wo nur immer möglich, mündlich gemacht und der Militärpaß vorgezeigt werden. Bei schriftlicher Anmeldung oder Abmeldung ist ebenfalls der Militärpaß mitzusenden und sowohl der frühere als auch der künftige Wohnort anzugeben.

35. Fr.: Wann finden in der Regel Control-Versammlungen statt?

Antw.: In den Monaten März und Oktober; wer bis zu Ende dieser Monate

keinen Befehl erhielt, bei der Controlversammlung zu erscheinen, hat sich beim Bezirks-Feldwebel zu melden. Jeder Mann hat zur Control-Versammlung Militärpaß und Leumundszeugniß mitzubringen.

36. Fr.: Was ist Nach-Controle?

Antw.: Die Mannschaften, welche bei der Control-Versammlung ohne genügenden Grund gefehlt haben, werden zum Bezirks-Feldwebel zu einer Nach-Controle beordert und vom Landwehr-Bezirks-Commandanten bestraft.

37. Fr.: Wer kann vom Erscheinen bei der Control-Versammlung dispensiren?

Antw.: Nur der Landwehr-Bezirks-Commandant, und zwar in ganz dringenden Fällen auf Grund einer Bescheinigung der Ortsbehörde.

38. Fr.: Wie hat sich der Reservist oder Landwehrmann zu verhalten, welcher wegen dringender Verhältnisse von den Uebungen im laufenden Jahre befreit sein will?

Antw.: Er hat sein Gesuch rechtzeitig an die Ortsobrigkeit zu richten, welche dasselbe zur weiteren Erledigung geeignet übermittelt.

39. Fr.: Was hat derjenige zu thun, welcher wegen Krankheit vom Einrücken zur Uebung verhindert ist?

Antw.: Er hat sich entweder im Landwehr-Bezirks-Quartier zur ärztlichen Untersuchung zu stellen, oder wenn dieß unmöglich, ein Zeugniß des Bezirksgerichtsarztes dem Bezirks-Commando einzusenden.

40. Fr.: Wie verhält sich der Reservist oder Landwehrmann, welcher glaubt, während der Ausübung des activen Dienstes eine Beschädigung und in Folge deren einen Nachtheil an seiner Gesundheit erlitten zu haben?

Antw.: Er hat dieß sogleich, jedenfalls aber vor seiner Entlassung von der betreffenden Uebung zur Anzeige zu bringen.

§. 18.

Gebühren und Bezüge.

41. Fr.: Wieviel erhält der Mann Löhnung?

Antw.: Täglich 11 kr.; sie wird stets am 1., 11. und 21. jeden Monats nachbezahlt. Die bei den Landwehrstämmen verwendeten Gefreiten und Gemeinen erhalten als präsent 28 kr., als mit Bezügen beurlaubt 22 kr. tägliche Löhnung.

42. Fr.: Was beträgt die Reengagirungszulage?

Antw.: Nach einer eigenen Dienstzeit von 6 Jahren täglich 1 kr., nach 12 Jahren 2 kr.

43. Fr.: Was versteht man unter Menageeinlage?

Antw.: Den Betrag, welchen der Mann von seiner Löhnung täglich zur Menage einzahlt, sie beträgt mindestens 7 kr.

44. Fr.: Was ist die Menagezulage?

Antw.: Die Menagezulage beträgt von jedem halben Kreuzer, welchen das Pfund Ochsenfleisch über 12 kr. kostet, täglich 2 hl. Für die Verpflegung des Mannes ist die Gebühr von einem halben Pfund Ochsenfleisch, das Pfund zu 12 kr. zu Grunde gelegt.

45. Fr.: Wieviel gebührt dem Mann täglich Brod?

Antw.: 1 1/2 Pfund; für Arrestanten in Untersuchungs- oder Straf-Arrest jedoch 1 Pfd.

46. Fr.: Wozu gehört das Propretätsgeld?

Antw.: Jeder neu Verpflichtete erhält ein Propretätsgeld von 1 fl. 30 kr. und hat sich hiefür die Propretätsartikel anzuschaffen.

47. Fr.: Wie wird die Reise-Entschädigung berechnet?

Antw.: Jeder Soldat, welcher aus dienstlicher Veranlassung beurlaubt oder aus Urlaub einberufen wird, erhält eine Reise-Entschädigung, und zwar:

a. im Inlande für jede Stunde der zurückzulegenden Wegstrecke $2^1/_2$ kr., woraus bei Benützung der Eisenbahnen und Donaudampfschiffe auch die für Beurlaubte ermäßigte halbe Fahrtaxe der III. Wagenklasse, beziehungsweise des 2. Platzes, zu bestreiten ist;

b. im Auslande einen weiteren Zuschuß bis zum vollen Betrage der auf den ausländischen Eisenbahnen zu entrichtenden Fahrtaxen für die letzte Wagenklasse, soweit diese den Betrag von 2 kr. per Bahnstunde übersteigt.

48. Fr.: Welche Preise und Tragzeit haben die Monturstücke?

Antw.:

	Preis	Tragzeit
Waffenrock	6 fl. 33 kr.	2 Jahre.
Blaue Hose	3 „ 27 „	2 „
Weiße Hose	1 „ 24 „	6 „
Schirmmütze	1 „ — „	6 „
Paar Hosenträger	— „ 15 „	6 „
P. gew. Handschuhe	— „ 24 „	6 „
Halsbinde	— „ 10 „	3 „

	Preis	Tragzeit
Leinenes Hemd	1 fl. 14 kr.	6½ Mon.
Leinene Unterhose	— „ 42 „	8 „
Baumwollhemd	1 „ 20 „	8 „
Baumwollunterhose	— „ 56 „	8 „
Handtuch	— „ 17 „	1 Jahr.
Sacktuch	— „ 20 „	1 „
Paar Bundschuhe	3 „ — „	8 Mon.
P. Sohlen mit Fleck (einschlüssig von 10 kr. Aufnähelohn)	— „ 36 „	5 „

49. Fr.: Wieviel betragen die Monturraten.

Antw.: Für den präsenten Mann täglich 2 kr. 5 hl., für den beurlaubten täglich 4 hl., für den bei einem Landwehrstamme verwendeten täglich 4 kr.

Die von dem Manne gefaßten Monturen werden ihm auf dem Monturbogen zur Monturschuld geschrieben, durch die Monturraten wird diese getilgt, und es entsteht nach erfolgter Tilgung Monturguthaben.

50. Fr.: Was trägt der Soldat zur Wittwen-Casse bei?

Antw.: Vierteljährig 9 kr., welche auf dem Monturbogen zur Schuld geschrieben werden.

51. Fr.: Wieviel gebührt Lagerstroh für einen Strohsack?

Antw.: Zum Neufüllen 4 Gebund, zum Nachfüllen alle vier Monate 2 Gebund, zum Neufüllen eines Kopfpolsters ½ Gebund.

52. Fr.: Was versteht man unter Holz- und Lichtersparnissen?

Antw.: Wenn weniger als die Gebühr Brennmaterial verbraucht wird, so wird die Ersparniß in Geld an die Abtheilungen hinausbezahlt und zur Aufbesserung der Menage verwendet.

§. 19.

Zimmertour.

53. Fr.: Welche Obliegenheiten hat die Zimmertour?

Antw.: Der Soldat, welcher vom Zimmer-Commandanten zur Zimmertour commandirt wird, hat

1) vor dem Mittagverlesen den Dienst zu übernehmen, sich hiebei zu überzeugen, ob alle in das Zimmer gehörigen Geräthschaften richtig vorhanden sind, ob Fenster, Thüren, Ofen, Wände u. dgl. nicht beschädigt und verunreinigt sind, dann dem Zimmer-Commandanten die richtige Uebernahme und die gemachten Bemerkungen zu melden,

2) er darf sich während der Dauer seines Dienstes, außer zu unvermeidlichen Verrichtungen, nicht aus dem Zimmer entfernen,

3) er hat den Dienst einem Andern zu übergeben, so oft er sich, wenn auch nur auf kurze Zeit, entfernen muß,

4) er ist für alles Eigenthum eines im Zimmer Liegenden, das am Tage in Abwesenheit des Eigenthümers entwendet worden ist, verantwortlich,

5) er darf nicht dulden, daß ein Mann in Abwesenheit eines Andern dessen Tornister öffne, dessen Eigenthum benütze oder sich damit aus dem Zimmer entferne,

6) er hat das Wecken der Mannschaft, das Auskehren, Abstauben, Fensterabwischen, Lüften, Einheitzen und Wasserholen zu besorgen,

7) er hat die Zimmer-Arrestanten und die unter Aufsicht Stehenden zu überwachen, ihre Entfernung zu verhindern; und wenn solches dennoch geschehen sollte, sogleich dem Zimmer-Commandanten oder Corporal vom Passen Meldung zu machen,

8) er hat bei der Aufrechthaltung der vorgeschriebenen Zimmer-Ordnung mitzuwirken und ist, wenn kein Unteroffizier oder

Gefreiter gegenwärtig ist, dafür verantwortlich, daher alle Uebrigen dessen Mahnungen Folge zu leisten haben,

9) er hat sich bei jedem in das Zimmer tretenden Herrn Offizier zu melden.

§. 20.

Koch.

54. Fr.: Welche Obliegenheiten hat der Koch?

Antw.: 1) Er hat die Kochrequisiten von dem vorigen Koche zu übernehmen, die geschehene Uebernahme dem Menage-Meister und dem Zimmer-Commandanten zu melden,

2) er muß wissen, für wieviel Mann gekocht wird und für wen die Menage aufgehoben werden muß,

3) er besorgt unter Leitung des Menage-Commandanten den Einkauf des Fleisches und der übrigen Viktualien,

4) er hat sich auf das bestimmte Zeichen zum Feueranmachen in die Küche zu begeben und daselbst bis zum Anrichten der Menage zu verbleiben,

5) er hat sich beim Kochen nach den Anweisungen des Menage-Commandanten zu

richten, hat bei der Bereitung der Speisen alle Sorgfalt anzuwenden und die größte Reinlichkeit zu beobachten; „die Köche werden zum Schadenersatze angehalten und bestraft, wenn sie etwas verderben,“

6) er hat sich die möglichste Sparsamkeit des Brennmaterials zur Pflicht zu machen,

7) er hat sich bei seinen Herren Compagnie-Offizieren und bei den Herren Stabs-Offizieren zu melden, wenn solche in die Küche oder zum Vertheilen der Menage kommen,

8) er hat auf das gegebene Zeichen das Fleisch dem Menage-Commandanten zum Theilen zu überbringen,

9) er hat Sorge zu tragen, daß für diejenigen, welche später vom Dienste abkommen, die Menage warm gehalten werde,

10) er hat, nachdem die Menagen genossen sind, sämmtliche Kochrequisiten zu reinigen und zur Uebergabe vorzubereiten,

11) er hat unter Leitung des zur Küchenaufsicht commandirten Unteroffiziers gemeinschaftlich mit den anderen Köchen die Küche zu reinigen; „Holz darf auf den Kochherden

oder auf dem Küchenpflaster nicht kleingespalten werden."

55. Fr.: Was versteht man unter Menageregie?

Antw.: Es ist in den Regimentern eine Commission dazu bestimmt, alle Menagebedürfnisse, welche sich dazu eignen, in größeren Quantitäten oder durch Accordabschlüsse in billigster Weise und in guter Qualität einzukaufen und nach Bedarf an die Compagnieen abzugeben. Die hiedurch erzielten Ersparungen werden zu Aufbesserung der Menage verwendet.

§. 21.

Tägliche Dienstmomente.

1. Die Tagreveille wird vom 1. März bis letzten Oktober täglich früh 5 Uhr, und vom 1. November bis letzten Februar täglich früh 6 Uhr geschlagen oder geblasen.

Die während der Nacht geschlossenen Kasernthore werden geöffnet, und die Mannschaft hat aufzustehen, sich zu waschen und mit der Herrichtung der Lokalitäten und Reinigung der Montur und Armatur zu beginnen. Sobald der Corporal

vom Passen die Zimmer visitirt, sind alle persönlichen Meldungen vorzubringen.

2. Kasernrapport. Dieser wird beim Herrn Regiments-Adjutanten abgehalten.

3. Compagnierapport. Der Herr Compagnie-Commandant bestimmt die Zeit desselben. Jene Soldaten, welche sich zum Compagnierapport gemeldet haben, oder welche vom Krankenhause oder Urlaub eingerückt sind, oder aus Arrest entlassen wurden, haben sich im Ordonanzanzuge mit Helm und Säbel zum Feldwebel zu begeben, um von diesem vorgestellt zu werden.

4. Regiments- (Bataillons-) Rapport. Die Zeit wird von dem Herrn Regiments- oder Bataillons-Commandanten bestimmt. Jene Soldaten, welche sich hiezu gemeldet haben, werden von dem Herrn Offizier der Jour vorgestellt.

5. Menage. Jeder Menagirende hat anwesend zu sein.

6 Regimentsparade. Die auf Wache kommende Mannschaft wird visitirt, die einzelnen Wachen werden abgetheilt, Parole, Commandantschafts-, Regiments-, (Bataillons-) und andere Befehle bekannt gemacht, Bitten, Beschwerden, Meldungen und Vorstellungen entgegengenommen.

Alle Soldaten haben in der Kaserne anwesend zu sein, und bis zum Schlusse der Parade im Ordonanzanzug zu verbleiben.

7. Mittagverlesen. Es findet bei den Compagnieen um 1 Uhr statt und haben alle Soldaten anwesend zu sein. Nachdem verlesen ist, werden an die Mannschaft die Befehle bekannt gegeben, und der Dienst für die nächsten 24 Stunden commandirt, sowie alle hiefür nöthigen Belehrungen beigefügt. Den nicht Anwesenden wird der Dienst von dem Corporale vom Passen bekannt gegeben.

8. Abendverlesen. Es findet vom 1. März bis letzten Oktober um 5 Uhr, vom 1. Nov. bis letzten Februar um 4 Uhr statt. Alle Mannschaft, welche nicht Verlesen frei hat, ist gegenwärtig, der Anzug ist an Werktagen in Arbeitsmontur und Schirmmützen, an Sonn- und Feiertagen in besserer Montur mit Schirmmütze und Säbel.

9. Retraite. Diese wird vom 1. März bis letzten Oktober um 9 Uhr, vom 1. November bis letzten Februar um 8 Uhr auf der Hauptwache und an besonders bestimmten Punkten des Garnisons-Ortes, sowie von dem Spielmann der Kasern-Wache im Kasernhofe geschlagen oder geblasen. Alle Soldaten, welche nicht Erlaubniß haben bis zu einer bestimmten Stunde außer der Kaserne zu bleiben, haben sich in dieselbe zu begeben. Die Corporale vom Passen visitiren in den Zimmern, und eine halbe Stunde nach dem Zapfenstreich werden die Kasernthore geschlossen und Rapport eingenommen. Eine Stunde nach dem Zapfenstreiche wird das Zeichen zum Lichtauslöschen gegeben.

§. 22.

Allarm.

56. Fr.: Welche Zeichen werden gegeben, wenn die Mannschaft zur außergewöhnlichen Zeit in die Kaserne eilen soll?

Antw.: Es wird Generalmarsch oder auch Zapfenstreich durch die Strassen geschlagen.

57. Fr.: Wie hat sich der Mann bei einem Brande zu verhalten?

Antw.: Sollte er einen Brand entdecken, so hat er sogleich die Nachbarschaft in Kenntniß zu setzen, hierauf der nächsten Wache zu melden und dann sich in die Kaserne zu begeben. Wenn Feuerlärm geschlagen wird, hat sich jeder Soldat eiligst in die Kaserne zu verfügen.

58. Fr.: Wie ist das Verhalten, wenn in der Kaserne ein Brand entsteht?

Antw.: Wenn in nächster Nähe der Kaserne oder in dieser selbst ein Brand entsteht, so ist Alles aufzubieten, dem weitern Umsichgreifen des Feuers Schranken zu setzen, die allenfalls vorhandene Munition bei Zeiten

zu beseitigen und im äußersten Falle die Casse, die Bücher und die wichtigsten Papiere der Canzleien, die Vorräthe der Magazine und Verschläge, die Bibliothek und die Armatur und Montur der Mannschaft zu retten. Eigenmächtiges Herauswerfen von Gegenständen aus den Fenstern darf nicht stattfinden. Jeder Mann muß durch genaues und pünktliches Befolgen der gegebenen Befehle beflissen sein, die hiebei so nothwendige militärische Ordnung zu erhalten.

V. Theil.

Ausrüstung.

§. 23

Gegenstände der Ausrüstung.

1. Fr.: Welche Gegenstände gehören zur Ausrüstung?

Antw.: Die Aerarialmontur, bestehend aus dem Mantel mit dem Mantelriemen, der Gürtelkuppel mit dem Säbelgehänge, der Patrontasche mit dem Patroneneinsatz, der Säbelscheide, der Bajonetscheide, dem Tornister mit 2 Patronenbüchsen, dem Feldkessel, der Feldflasche, dem Brodsack und dem Helm, dann bei Schützen und Jägern Schützenschnüre und Quasten.

2. Fr.: Was gehört zur Armatur?

Antw.: Gewehr und Säbel.

3. Fr.: Was hat der Mann zu gewärtigen, welcher Ausrüstungsgegenstände beschädigt?

Antw.: Er hat nicht nur den Schaden zu ersetzen, sondern auch angemessene Bestrafung zu gewärtigen. Auch Abänderungen dürfen nicht eigenmächtig vorgenommen werden.

4. Fr.: Was versteht man unter Aerarialschuld?

Antw.: Für Beschädigung von Aerarialgegenständen (Staatseigenthum) bleibt der Mann stets haftbar und kann auch nach seiner Beabschiedung zum Ersatze dieser Schuld angehalten werden.

5. Fr.: Wie ist der Mantel zu behandeln?

Antw.: Der Mantel soll stets geschont, in gutem Zustande und reinlich erhalten werden.

Rollen des Mantels en bandoulière. Zu diesem Zwecke wird der Mantel, nachdem die Mantelschleife geöffnet, der Kragen aufgeschlagen und die Aermelaufschläge herabgestreift, flach auf dem Rücken ausgebreitet und der obere Theil mit dem Kragen so weit nach innen eingeschlagen, daß die Entfernung von den beiden Ecken des Einschlags bis zu den äußersten Enden des Mantels ungefähr 1 Fuß beträgt.

Nachdem die beiden Aermel flach, mit den Ecken des eingeschlagenen Theiles abschneidend, ausgebreitet worden, werden die beiden Mantelenden nach rechts und links rechtwinkelig eingebogen und

hierauf der untere Theil des Mantels so weit nach aufwärts geschlagen, daß der Mantelschlitz noch mit inbegriffen ist. Sodann beginnt das Rollen des Mantels von der obern zur untern Seite und zwar gleichmäßig und fest durch zwei Mann, worauf der gerollte Mantel, mit dem Buge des gerollten Theiles nach Außen, zusammengelegt und an den beiden Enden mit dem Mantelriemen fest zusammengeschnallt wird. Das mehr oder mindere Einbiegen der beiden Mantelenden bedingt die Länge des gerollten Mantels.

6. Fr.: Welche Bestandtheile unterscheidet man an der Gürtelkuppel?

Antw.: Leibriemen und Säbelgehänge. Am Leibriemen ist zu bemerken die messingene Doppelschnalle und die Schubschlaufe. Am gabelförmigen Säbelgehänge die Säbeltasche mit dem Bügeleinschnitt, das Schnallenanfaßleder mit Schnalle und Schleife, die Bügelstrippe.

7. Fr.: Welches sind die Hauptbestandtheile der Patrontasche?

Antw.: Kasten, Tragschleife und Einsatz. Am Kasten sind zu bemerken Vordertheil; Boden; die Seitenschutzleder; Gewehrpfropftäschchen; die Futter zu Vordertheil und Boden; Deckel sammt Hintertheil; Täschchen für Oel- und

Hammerschlagbüchse mit Deckel und Rollknopf; Zündkegelziehertäschchen mit Messingknopf; Zündhütchentäschchen mit Deckel, Messingknopf, Schleife und Schafpelzstreifen; Deckelschleife und Messingknopf. Mittelst der Tragschleife wird die Patrontasche an der Gürtelkuppel befestigt. Der Patrontascheneinsatz von Weißblech dient zur gesicherten Aufnahme von 40 Stück Patronen.

8. Fr.: Was ist an der Säbelscheide zu bemerken?

Antw: Befestigungsbügel und Ortband, beide von Messing.

9. Fr.: Was bemerkt man an der Bajonetscheide?

Antw.: Die Schlaufe, den Befestigungsbügel und das Spitzel mit dem Erbsenknöpfchen.

10. Fr.: Wie ist der Tornister beschaffen?

Antw.: Der Tornister besteht aus rauhem Kalbfell und ist mit ungebleichter Futterleinwand gefüttert, die Kanten mit Einstemmung von Kalbleder, die obere Wand mit schwarzem Blankleder besetzt, die Rückwand ist etwas einwärts gewölbt.

Am Tornister bemerkt man noch

1) An der oberen Wand 2 Oeffnungen zur Aufnahme von Riemen und in der Mitte eine Schnalle.

2) An der unteren Wand zwei Anfaßleder mit Walzenschlaufe sammt Schlaufe, diese werden Stössel genannt: das rechte Stössel hält einen verzinnten Hacken, das linke einen Ring.

3) Von der unteren Wand nach aufwärts ist der untere Verschlußtheil, in der Mitte desselben eine verzinnte Walzenschnalle mit Anfaßleder und Schlaufe; hiezu gehört die an der oberen Wand angenähte Strupfe zur Vervollständigung des Verschlusses.

4) Der Deckel mit einer Quer- und einer Durchzugsschlaufe.

5) Die beiden Seitenwände mit den beiden Seitenklappen zur Vervollständigung des Verschlusses, an der rechten Klappe die Strippe, an der linken die Walzenschnalle.

6) Die beiden Seitentaschen, jede mit einer verzinnten Walzenschnalle, Schlaufe und Anfaßleder; die Deckel hiezu mit den Strippen.

7) Die Anhängschlaufe an der oberen Wand eingenäht.

8) Die beiden Tragriemen, jeder mit einem messingenen Doppelknopf und 3 Löchern mit Schlitzen hiefür. An den unteren Riemenenden befinden sich weitere 8 Löcher mit Schlitzen mit einem kleineren messingenen Doppelknopf. Dann die beiden Hacken von Messing, welche in die Gürtelkupel eingehängt werden.

9) Die beiden Hülfstragriemen, durch die größeren Knöpfe mit den Tragriemen verbunden, die innere Seite jedes Doppelknopfes ist mit Leder überzogen. Das untere Theil eines jeden mit 6 Löchern und einer verzinnten Schnalle, dann den unteren Enden mit dem Ring; der des rechten Hilfstragriemens wird in den Tornisterhacken eingehängt, jener des linken ist im Stössel fest. Zwei Schubschleifen verbinden die beiden Theile des Hilfstragriemens fest.

10) Zwei Kesselriemen, jeder mit Walzenschnalle und Schleife. Der erste wird durch die am Tornisterdeckel befindliche Querschlaufe gezogen, und hat eine lederne Schnallenunterlage und eine Schleife an der inneren Riemenseite, durch welche bei Befestigung des Kessels der zweite Riemen gezogen wird.

11. Fr.: Wie ist sämmtliches Lederzeug zu behandeln?

Antw.: Auf dem Lederzeug wird Eisenschwärze mit einer Bürste gleichmäßig aufgetragen und durch Reiben mit einem glatten Holz, besser mit Glas, gut eingerieben Hierauf trägt man mit einer zweiten Bürste Schmierwachs auf und verreibt es gut mit einem wollenen Lumpen.

12. Fr.: Welche Theile gehören zum Feldkessel?

Antw.: Der Kessel und der Deckel von Weißblech, der Henkel von verzinntem Eisendraht, und der Kesselhacken.

13. Fr.: Welche Bestandtheile hat die Feldflasche, wie ist der Brodsack?

Antw.: Die mit Leder überzogene Flasche mit Stopsel, der Trinkbecher, die beiden Riemen; der längere zum Tragen der Feldflasche, der kürzere zur Befestigung des Trinkbechers bestimmt.

Der Brodsack hat eine Gurte mit Schnalle zum Umhängen.

14. Fr.: Aus welchen Theilen besteht der Helm?

Antw.: 1) Der Kopf mit Reif,

2) der Vorder- und Hinterschirm,

3) das Futter,

4) der Verschluß der beiden Luftlöcher,

5) der Königliche Namenszug,

6) die Krone hiezu,

7) die beiden Löwenköpfe,

8) die Sturmbänder,

9) die Kokarde,

10) die Schirmeinfassung,

11) der Kamm; dann bei den Schützen- und Jägerhelmen und denen der Sanitäts-Compagnieen,

12) das Huppenrohr,

13) die Kokarde, (anstatt der bei den Infanteriehelmen),

14) die Huppe,

15) die Huppenhülse,

16) der Vorstecker und

17) das Huppenfutteral.

Der Lederhelm ist schwarz lackirt; die messingenen Beschlägtheile sind mit Goldfirniß überzogen, daher das Putzen derselben sowie der Kokarde strenge untersagt ist. Das Abnehmen der Garnituren darf nur unter Aufsicht bei dringendem Bedürfnisse stattfinden.

15. Fr: Wie werden die Schützenzeichen getragen?

Antw.: Die Huppe ist mittels des

Rohres am linken Löwenkopf des Helmes befestigt; die Quasten mit dem Patrouillenpfeifchen werden an die Schützenschnur geknüpft und letztere am oberen Knopfe des Waffenrockes und an einem auf der rechten Schulter desselben eingenähten Knopfe eingehängt.

§. 24.

Armatur.

16. Fr.: Welche Bestandtheile hat der Säbel?

Antw.: Klinge, Griff und Parierstange.

Die Klinge wird mit Hammerschlag und Oel geputzt und muß hiezu flach aufgelegt werden; dieselbe darf nicht schartig gemacht, und nicht eigenmächtig polirt oder geschliffen werden.

Das Gefäß (Griff und Parierstange) werden mit Hirschhorn in Weingeist geputzt.

17. Fr.: Welches Gewehr ist bei der Infanterie eingeführt?

Antw.: Das auf Rückladung abgeänderte Gewehr Muster 1858.

Es ist in 3 Modellen in Gebrauch. Modell I oder das Füsiliergewehr hat eine einfache Klappe mit 2 Durchsichten und einer Uebersicht auf 800 Schritte. Modell II oder das Schützengewehr hat eine höhere Aufsatzklappe mit Schieber

und einer Ueberſicht auf 1100 Schritte. Modell III oder die Büchſe iſt um 4 Zoll kürzer als die beiden anderen Modelle, hat einen ſtärkeren Lauf, eine Ueberſicht der Aufſatzklappe für 1200 Schritte und eine Riemenſchraube ſtatt des unteren Riemenbügels.

Die Gewehr-Nummern ſind auf der oberen Seite des Laufes zunächſt der Verſchlußhülſe, ſowie auch am Bajonethalſe angebracht.

18. Fr.: Wie heißen die Hauptbeſtandtheile des Gewehres?

Antw.: Der Lauf, der Verſchlußmechanismus, das Schloß, der Abzug mit Sperre, der Schaft, die Garnitur, der Entladeſtock und das Bajonet.*)

19. Fr.: Wie wird beim Schuſſe der gasdichte Verſchluß hergeſtellt?

Antw.: Er wird durch das Ventil in 2 mechaniſchen Momenten vermittelt und außerdem durch die als Patronenreſt zurückbleibende Papierkappe begünſtigt.

---

*) Anmerkung. Nachdem der Unterricht ſtets durch Hinweiſung am Gewehre ſelbſt anſchaulich gemacht werden ſoll, und ein bloß mechaniſches Auswendiglernen der einzelnen Gewehrtheile als völlig zwecklos zu unterbleiben hat, ſo ſoll hier nur mehr aufgeführt werden, was für den Soldaten zum Nachleſen von Vortheil ſein möchte

Im ersten Moment findet der Verschluß durch Pressen des Ventilkopfes in den Ventilring in Folge der Wirkung der Verschlußschraube statt; im zweiten Momente jedoch durch Expansion des vordern Theiles des Ventilkopfes in Folge des seitlichen Druckes der entwickelten Pulvergase. Zugleich versperrt die in der Kammeraufbohrung als Patronenrest zurückbleibende Papierkappe den Gasen den Weg, indem diese Kappe den Gas abschließenden vorderen Kreis des Ventiles in der Regel überragt und sohin gegen den directen Zutritt des Gases deckt.

20. Fr.: Wie wird die Entzündung des Pulvers bewirkt?

Antw.: Die Entzündung der Pulverladung erfolgt durch ein Zündhütchen, welches zwar mit der Patrone verbunden ist, beim Laden jedoch von derselben durch Aufsetzen auf den Zündkegel getrennt wird.

Wird der Hahn gespannt, so verändert die Nuß ebenfalls ihre Stellung und der Stangenschnabel greift in die Spannrast der Nuß ein, worin er durch den Druck der Stangenfeder festgehalten wird. Indem dann der Schütze durch einen Fingerdruck auf das Züngel des Abzuges die Platte auf den Stangenarm wirken läßt, wird hiedurch die Kraft der Stangenfeder überwunden und der Stangenschnabel aus der Spannrast gehoben. Es kommt in diesem Augenblicke die Kraft der

Schlagfeder zur Wirkung, welche durch ihren langen Arm auf den Nußkrapfen drückt und die Nuß und mit ihr den Hahn in Bewegung setzt. Der Hahn wird hiedurch mit großer Gewalt auf den Zündkegel aufgeschlagen und das Zündhütchen verpufft. Der Zündstrahl des Zündhütchens nimmt seinen Weg durch den Zündkanal in das Patronenlager des Laufes, durchdringt hier die Hülse der Patrone und entzündet das Pulver. Durch die Gewalt der Pulvergase wird das Geschoß fortgetrieben und der Lauf gibt demselben die Richtung.

21. Fr.: Welche Zugehör ist zur Behandlung und Reinhaltung der Gewehre bestimmt?

Antw.: Gewehrriemen mit Schubschleife und Doppelknopf, Gewehrpropf, Visirschutzleder, Reserve-Zündkegel, Raumnadel mit Kettchen, Zündkegelzieher mit großem und kleinem Schraubenzieher, Hammerschlagbüchschen mit Oelfläschchen, Schlaghammer, Schlagstück, Federhacken und hölzerner Wischstock.

§. 25.

Zerlegung des Gewehres.

1) Nur vom Büchsenmacher darf abgenommen werden: Verschlußhülse, Ventil, Hebel am Verschlußcylinder, Spiralfederschräubchen

am Aufsatzfuße, Stoßkappe, die Ringfedern, Entladestockfeder, Bajonetsperrring.

2) Selten und nur von Offizieren oder von mit der Behandlung der Waffen ganz vertrauten Unteroffizieren darf besorgt werden: Zündkanalschraube, Aufsatzklappe, Leitschraubengehäuse, Seitenblech, Abzugsbügel mit Abzug und Sperre, Riemenschraube der Büchse.

3) Regeln zum Zerlegen des Gewehres: Es darf nur im Falle der Nothwendigkeit eine Reinigung oder Untersuchung stattfinden; insbesondere soll das Schloß nur dann zerlegt werden, wenn es rostig geworden oder dessen Gang durch Staub, Pulverrückstand, verdichtetes Oel oder Mangel an Oel 2c. 2c. gehemmt wird. Wenn thunlich, stets aber bei jungen Soldaten, hat dieses unter Aufsicht eines Unteroffiziers zu geschehen.

Das Herausnehmen des Laufes aus dem Schafte wird in der Regel nur nothwendig, wenn ein Gewehr sehr naß wurde; wenn solches zur Magazinirung eingeliefert oder nach langer Aufbewahrung zum Gebrauche abgegeben wird oder wenn diese Zerlegung zum Zwecke einer Visitation unvermeidlich erscheint.

Hiebei sollen, wo möglich, nur die vorgeschriebenen Zerlegewerkzeuge in Anwendung kommen.

4) Regeln bei Behandlung der Schrauben: Vor dem Einschrauben ist das Ein-

greifen ihrer Gewinde in die Mutter durch vorsichtiges Eindrehen nur mit der Hand zu versuchen, niemals aber hiebei gewaltsam zu verfahren. Das Anziehen der Schrauben soll mäßig stattfinden. Der kleine Schraubenzieher ist bei allen kleinen Schrauben, besonders bei jenen mit versenkten Köpfen in Gebrauch zu nehmen.

Alle Schrauben, die in Metall gehen, sind vor dem Einschrauben an den Gewinden der Spitze des Schraubenstengels etwas einzuölen; Holzschrauben dürfen kein Oel, sondern nur Fett erhalten. Um Verwechslung zu vermeiden, sollen die abgenommenen Schrauben mit ein paar Umgängen in die entsprechenden Muttern gedreht werden.

5) Reihenfolge beim Zerlegen des Gewehres: 1. Bajonet; 2. Entladestock; 3. Leitschraube gelüftet, Verschlußcylinder mit Staubdeckel; 4. Hahn gespannt, Kreuzschraube gelüftet, Schloßschrauben losgeschraubt, hintere Schloßschraube und Schloß abgenommen; 5. Zündkegel nur wenn Reinigung nothwendig; 6. Seitenblechschraube; 7. Kreuzschraube; 8. die drei Ringe; 9. Lauf mit der eingeschraubten Verschlußhülse.

6) Reihenfolge beim Zerlegen des Schlosses: 1. Hahn gespannt; 2. Federhacken an die Schlagfeder geschraubt; 3. Hahn abgelassen; 4. Schlagfeder abgenommen und wenn nöthig Federhacken langsam abgeschraubt; 5. Stangenfederschraube und Stangenfeder; 6. Stangenschraube

mit Stange; 7. Studelschraube mit Studel; 8. Nußschraube; 9. Hahn; 10. Nuß.

7) Reihenfolge beim Zusammensetzen des Gewehres: 1. Lauf mit Verschlußhülse; 2. die drei Ringe eingeschoben; 3. Kreuzschraube leicht eingeschraubt; 4. die Ringe an ihre Federn gesteckt; 5. Zündkegel; 6. Schloß; 7. die beiden Schloßschrauben; 8. Kreuzschraube angezogen; 9. Seitenblechschraube; 10. Verschlußcylinder mit Staubdeckel und Leitschraube; 11. Entladestock; 12. Gewehrriemen; 13. Bajonet.

8) Reihenfolge beim Zusammensetzen des Schlosses: 1. Nuß; 2. Hahn; 3. Nußschraube (bei der Büchse noch der Kegel eingelegt); 4. Studel mit Studelschraube; 5. Stange mit Stangenschraube; 6. Hahn ganz abgelassen; Schlagfeder eingesetzt, Federhacken abgenommen, Hahn wieder gespannt.

§. 26.

Reinigung und Erhaltung des Gewehres.

1) Zweck der Reinigung. Derselbe ist erfüllt, wenn alle Theile in rostfreiem, stets vollkommen brauchbarem Zustande sich befinden, daher das sogenannte Blankputzen irgend eines Theiles — als den Gewehren schädlich — unterlassen werden muß.

2) Putzmaterialien. Es dürfen nur

Folgende in Anwendung kommen: 1. Reines Baumöl, geläutertes Klauen- oder Kammfett, reines Leinöl, letzteres nur zum zeitweisen Einölen der Schäfte; 2. Schmirgel, Hammerschlag oder im Nothfalle auch Ziegelmehl, welche Materialien vor dem Gebrauche feingerieben, durch Leinwand 2c. 2c. gebeutelt und mit Oel oder Fett befeuchtet werden; 3. der hölzerne Wischstock — der Wischer am Entladestock nur in Ermangelung des ersteren; 4. eine Spachtel von weichem Holze, am Besten von Lindenholz, zum Abreiben von Rostflecken, Reinigen der Schloßtheile, Gewinde 2c. 2c.; 5. Lappen von weicher Leinwand, Tuch oder Flanell, dieselben müssen frei von Sand und Staub sein, weßwegen die mit Fett gedrängten Lappen eingewickelt aufzubewahren sind.

3) Behandlung im Allgemeinen: Nach jedesmaligem Gebrauche sind die Eisentheile außen mit einem fetten Lappen abzuwischen, nach längerem Gebrauche aber auch innen mit Fett zu wischen, um das Rosten zu hindern.

Ist ein Gewehr von der Kälte unmittelbar in die Wärme gebracht worden, so reibt man von den Eisentheilen den Anflug von Feuchtigkeit mit einem trockenen Lappen ab und wischt auch das Innere des Laufes trocken, worauf diese Theile mit dem fetten Lappen überfahren werden.

Ganz durchnäßte Gewehre sollen mit einem trockenen Lappen abgerieben und wenn thunlich fern

von der Ofen- oder Sonnenhitze an einem luftigen Orte getrocknet werden, bevor man sie zerlegt.

In allen Fällen, in welchen das Gewehr abzutrocknen oder auszuschwitzen hat, wird der Verschluß geöffnet, damit die Luft durchziehen und sich nicht Feuchtigkeit am Ventile sammeln könne.

4) Entfernung des Rostes: Lauf, Verschlußmechanismus, Bajonet, Entladestock und Garnitur werden mit dem fetten Lappen abgerieben und auch im Innern gewischt.

Zur Entfernung starker Rostflecken wird Schmirgel oder Hammerschlag, Fett und die hölzerne Spachtel benützt.

Das Innere des Laufes und der Verschlußhülse, Ventilkopf, Aufsatzklappe und Korn, alle blau angelassenen oder eingesetzten Theile des Schlosses und Verschlußcylinders dürfen nur mit fetten Lappen behandelt werden.

5) Schonung des Laufes. Es ist strenge bestimmt, daß derselbe mit der Mündung nicht an einen härteren Gegenstand als Holz gestemmt werde, dasselbe gilt hinsichtlich der Verschlußhülse. Anstoßen, Fallenlassen oder Umfallen des Laufes oder des Verschlußcylinders mit dem Ventilkopfe ist sorgfältigst zu verhüten; zum Abwischen wird der Lauf am Besten auf einen Tisch oder eine Bank gestellt und mit der linken Hand gehalten.

6) Wischen des Laufes. Zum Wischen wird das Gewehr zweckmäßig so in schräger Rich-

tung gehalten, daß der Kolben auf den Boden gestützt und die Patronen-Einlage-Oeffnung nach abwärts gekehrt ist. Der durch Feuern in seiner Bohrung angebrandete Lauf wird von der Mündung aus durch Auf- und Abziehen des mit einem nassen Lappen umwickelten hölzernen Wischers gereinigt, wozu der Lappen, nachdem er schmutzig geworden, nach Bedarf gewendet oder gewechselt werden soll.

Die Umwicklung des Wischers soll ungefähr einen Finger breit über diesen hervorstehen und so weich sein, daß sie in die Züge eindringen könne; auch muß der Lappen übereinstimmend mit dem Dralle der Züge um den Wischer gewickelt und der Wischer entsprechend gedreht werden. Zum Wischen ist heißes Wasser dem Kalten vorzuziehen.

Um den Lauf wieder zu trocknen, wird selber, nachdem er durch das Ventil geschlossen word n ist, in ähnlicher Weise, wie beim Waschen, mit trockenen Lappen so lange gewischt, bis er erwärmt ist, wobei die durch den Zündkanal strömende Luft diesen zu trocknen hat. Zu diesem Zwecke und um die Züge vollkommen zu reinigen, muß der Wischlappen so dick um den Wischer gewickelt sein, daß man daran die Eindrücke der Felder wohl erkennen kann.

Die Bohrung des getrockneten Laufes ist sodann mittels eines gefetteten Fleckes zu wischen.

Hierauf wird der Verschlußcylinder aus der Verschlußhülse genommen und diese nebst Cylinder,

Ventilkopf und Patronenlager gereinigt und vor dem Wiederzusammensetzen eingeschmiert.

7) Reinigen mit dem Entladestock. Hier geschieht das Wischen theils von der Mündung, theils vom Patronenlager aus, weßhalb der Verschlußcylinder vor Beginn dieser Arbeit aus der Verschlußhülse zu nehmen und gleichzeitig mit dieser zu reinigen ist; sodann aber wieder in die Hülse gesetzt werden soll, um den Lauf zu verschließen und den Zündkanal durch den Luftstrom zu trocknen. Wenn es dann nöthig ist, ist schließlich das Ventil noch einmal zu reinigen.

8) Wischen des Laufes, wenn er abgenommen ist. Man legt ihn entweder flach auf den Tisch oder hält ihn in der linken Hand schief abwärts, ohne ihn fest gegen den Boden zu stemmen. Das Wischen findet in ähnlicher Weise, wie vorstehend beschrieben, statt.

9) Reinigen des Laufes ohne Wischlappen. Im Felde kann unter Verhältnissen die Bohrung des Laufes schnell vom Pulverrückstande befreit werden, indem man einen Propf von Papier oder Leinwand, nachdem er wohl naß gemacht ist, in die Mündung dreht und dann mit dem Setzerkopf einmal oder mehrmal durch den Lauf schiebt.

10) Verschlußhülse und Patronenlager. Diese sind eigens zu reinigen, wobei der Wischer stärker umwickelt und in den glatten Theilen gedreht wird; in die Gewinde ist der Lappen im

halben Umgange rechts und links einzureiben, damit derselbe an den scharfen Kanten der Gewindfäden weder zerreiße noch Fäden daran hängen bleiben. Soweit als thunlich können die Gewinde durch um den Finger gewickelten Lappen gereinigt werden.

11) Muttergewinde im Zündstollen und Zündkegelbohrung. Sie sind durch Eindrehen eines Lappens zu reinigen und wohl auszutrocknen. Das Schraubengewinde des Zündkegels ist, ehe dieser eingeschraubt wird, etwas einzuölen, die Bohrung des Zündkegels und der Zündkanal müssen aber vor jedem Fette bewahrt bleiben, damit so die Entzündung der Ladung gesichert bleibt.

12) Alle Eisentheile, welche am Schaft anliegen, sind vor dem Befestigen mit dem Fettlappen abzureiben.

13) Die Schloßtheile sind beim Reinigen mit Vorsicht zu behandeln, namentlich ist zu beachten, daß die Arme der Schlagfedern und der Stangenfeder nicht zu stark zusammengedrückt werden. — Nachdem alle Theile gehörig gereinigt sind, müssen alle jene Stellen, an welchen sich Theile reiben, mittelst eines zugespitzten Hölzchens mit etwas Oel befeuchtet werden, um das Rosten zu verhüten, und einen leichten Gang des Schlosses zu bewirken.

14) Ebenso wird die Sperre behandelt.

15) Der Schaft wird nur mit einem reinen

Lappen abgewischt und äußerlich zeitweise mit Leinöl überfahren, wobei man jedoch dafür sorgen muß, daß er vorher gut ausgetrocknet sei und einige Zeit nach dem Einölen wohl abgerieben werde. Die Laufrinne ist vor der Zusammensetzung des Gewehres mit dem Fettlappen auszureiben, der Schloßkasten hingegen stets von Oel und Fett freizuhalten.

16) Entladestock und Bajonet sind, um Verbiegungen zu hindern, aus freier Hand zu putzen. Der Gewindstengel am Wischer wird etwas gefettet. Um Schmutz und Staub zu entfernen wird die Sperrringschraube etwas nachgelassen. Es ist nach Reinigung der Dülle darauf zu achten, daß weder Schmirgel noch Hammerschlag zurückbleibe.

17) Abänderungen. Jede eigenmächtige Reparatur oder Abänderung an irgend einem Theile des Gewehres ist verboten; jede Beschädigung muß sogleich dem Compagnie-Commandanten angezeigt werden, um dem Mangel abzuhelfen und einem Verderb rechtzeitig vorzubeugen. Alle unnöthigen Schläge und Stöße, namentlich das gewaltsame Oeffnen und Schließen des Verschlußmechanismus, das Aufstoßen des Kolbens auf den Boden, sowie das Einführen des Entladestockes in den Lauf, außer beim Reinigen oder Entladen, sind zu unterlassen.

18) Verschluß. Der Gang des Verschlußcylinders darf nie probirt werden, wenn nicht die

Leitschraube angezogen ist und denselben sonach führt. Jede Erweiterung des Zündkanals ist streng verboten.

Auch ist darauf zu halten, daß Ventilirung und Ventilkopf durch fleißiges Fetten von Rost und außerdem von Verletzungen bewahrt werden.

19) Der Mechanismus des Schlosses und der Sperre ist nicht unnöthig in Bewegung zu setzen; das Aufschlagen des Hahnes darf ohne aufgesetztes Zündhütchen nicht geschehen.

20) Läßt aus irgend einer Ursache der Verschlußcylinder zum Oeffnen sich nicht bewegen, so ist derselbe vorerst vollkommen zu schließen, dann der Abzug, resp. die Sperre zu probieren, ob sie zurücktritt und nirgends hängen bleibt; worauf der Versuch zum Oeffnen — aber nie mit Schlagen — zu wiederholen ist; im Falle dieß nicht gelingen sollte, hat der Mann sogleich die Anzeige zu machen.

21) Der Entladestock soll zur Schonung des Gewehres nicht in die Nuthe geworfen, sondern nur mit mäßiger Geschwindigkeit in selbe geschoben werden.

22) Der Gewehrpfropf ist insbesondere im Freien zum Schutze gegen Nässe oder Staub aufzusetzen. Die Tuchstreifen desselben müssen stets trocken, frei von Staub und jeder Unreinigkeit sein, weßhalb es nothwendig wird, dieselben öfters zu erneuern.

23) Bei Verwahrung der Gewehre ist Vorsorge gegen Herabfallen oder Umfallen derselben zu treffen, am besten werden sie so aufgehängt, daß die Mündung nach abwärts, das Schloß nach auswärts zu stehen kommt und zwar die Gewehre von Modell I und II am Abzugsbügel, die vom Modelle III am Riemen. Der Verschlußmechanismus ist dabei geschlossen und der Hahn ganz auf den Zündkegel vorgelassen, sofern die Gewehre nicht geladen und Zündhütchen nicht aufgesetzt sind; — bei geladenem Gewehre und aufgesetztem Zündhütchen hat der Hahn in der Ruherast zu bleiben.

24) Entladen. Ein geladenes Gewehr muß vor der Aufbewahrung in der Art entladen werden, daß man, nachdem das Zündhütchen vom Zündkegel genommen und der Verschlußmechanismus geöffnet worden, die Patrone mittels des Entladestockknopfes von der Mündung des Laufes aus in die Verschlußhülse schiebt und sodann aus dieser entfernt.

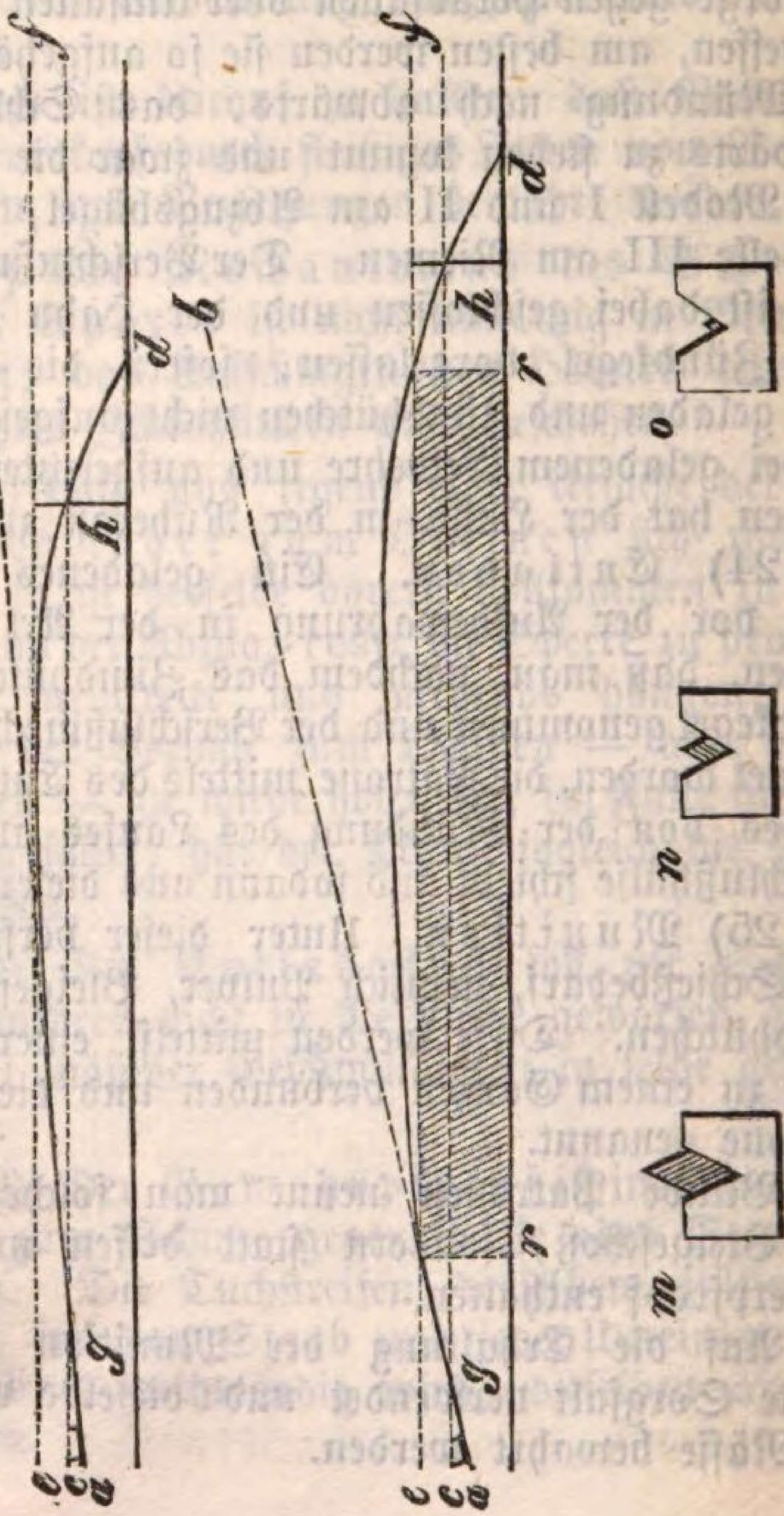
25) Munition. Unter dieser versteht man den Schießbedarf, nemlich Pulver, Bleigeschoß und Zündhütchen. Diese werden mittelst einer Papierhülse zu einem Ganzen verbunden und dieses dann Patrone genannt.

Blinde Patronen nennt man solche, welche kein Bleigeschoß, sondern statt dessen nur einen Papierpfropf enthalten.

Auf die Erhaltung der Munition muß die größte Sorgfalt verwendet und dieselbe vorzüglich vor Nässe bewahrt werden.

§. 27.

Theorie des Zielens.



1) Bewegungen und Bahn der Geschosse. Das entzündete Pulver verwandelt sich in Gase, welche sich mit großer Schnelligkeit und Kraft ausdehnen. Da Laufwände und Verschluß diesen Gasen festen Widerstand bieten, so wird durch die Kraft der Gase das Geschoß gegen die Mündung des Laufes vorwärts getrieben. Die Geschwindigkeit des fortgeschleuderten Geschosses ist am größten in dem Momente, wo es den Lauf verläßt. (Anfangsgeschwindigkeit.)

Das Geschoß wird beim Beginne der Bewegung so in den Lauf gezwängt, daß das Blei die Züge ausfüllt und das Geschoß gezwungen wird, während seiner Bewegung im Laufe eine der Windung der Züge entsprechende Drehung (Rotation) um seine lange Achse von links nach rechts anzunehmen.

Das Geschoß müßte nun in der Richtung der Seelen-Achse (Fig a b) fliegen und seine Rotation beibehalten. Diesem wirken eben sowohl die Schwere des Geschosses als auch vorzüglich der Widerstand der Luft entgegen; und es senkt sich das Geschoß in demselben Verhältnisse als die Schnelligkeit seiner Vorwärtsbewegung abnimmt. Auch die Schnelligkeit der Rotation vermindert sich. Es wird daher die Flugbahn des Geschosses (Fig g h d) eine krumme, und zwar zunehmend mehr gekrümmte Linie sein.

2) Zielvorrichtung. Das Geschoß könnte den Zielpunkt (Fig. h) nicht treffen, wenn die

Ziellinie gleichlaufend mit der Seelen-Achse des Laufes wäre; deßhalb wurden die Visireinrichtungen so construirt, daß die Ziellinie ch mit der Seelen-Achse ab einen Winkel (Visirwinkel) bildet. Dieß wird dadurch erreicht, daß man die Kerbe, durch welche man beim Zielen sieht, höher über die Seelen-Achse stellt, als die Spitze des Kornes ist. In Folge dieser Einrichtung durchschneidet die Geschoßbahn die Ziellinie in geringer Entfernung von der Mündung (g) und erhebt sich dann zunehmend über diese Linie, bis sie in Folge des stärkeren Falles sich derselben wieder nähert und endlich sie zum zweitenmale in h trifft.

Je weiter nun der Gegenstand, welcher getroffen werden soll, entfernt ist, desto höher muß die Kerbe, durch welche man beim Zielen sieht, über dem Laufe sich befinden und dadurch dieser selbst an der Mündung mehr aufwärts gerichtet werden; was durch den Aufsatz ermöglicht wird.

Jeder Schuß, bei welchem der Treffpunkt mit dem Zielpunkte zusammenfällt, oder bei welchem auf den beabsichtigten Treffpunkt gezielt wird, heißt Visirschuß.

3) Zielen. Ziel- oder Visirlinie heißt diejenige Linie, welche man sich von dem Auge des Zielenden ausgehend durch die Kerbe des Visirs über die Spitze des Kornes gegen den Zielpunkt gezogen denkt. Zielen nennt man daher das Streben des Schützen sein Gewehr so gegen den Zielpunkt

zu richten, daß die vorbenannten drei Punkte mit dem Auge in eine gerade Linie gebracht sind.

Man unterscheidet Zielen mit vollem Korne, wo das ganze Korn in der Visirkerbe sichtbar ist; bei gestrichenem Korne, wenn der höchste Punkt des Kornes mit der oberen Fläche des Visirs abschneidet; und mit feinem Korne, wenn nur die Spitze des Kornes in dem unteren Winkel der Visirkerbe sichtbar wird. (Fig. m, n, o.)

Hochschuß erhält man, wenn man höher trifft, als man zielt, auch hat man Hochschuß beim Zielen mit vollem Korn; Tiefschuß, wenn man unter dem Zielpunkt trifft, ebenfalls Tiefschuß beim Zielen mit feinem Korne.

Seitenschuß kann rechts oder links seitwärts des Zielpunktes getroffen werden. Seitenschuß kann erhalten werden, wenn man beim Zielen die Spitze des Kornes nicht genau in der Mitte der Visirkerbe eingerichtet hat. Auch muß das Gewehr, um Seitenschuß zu vermeiden, beim Zielen so gehalten werden, daß die obere Fläche des Stöckchens wagerecht sei; indem beim Drehen des Gewehres nach links Links- und Kurzschuß, nach rechts Rechts- und Kurzschuß verursacht wird.

Leute, welche das linke Auge nicht ohne das rechte zu schließen im Stande sind, können sich mit geringer Mühe in kurzer Zeit diese Fertigkeit erwerben; indem sie öfters, nachdem sie beide Augen schließen und hierauf das linke Auge mit der Hand

geschlossen halten, das rechte öffnen und stets längere Zeit geöffnet lassen.

4) Höhen der Flugbahn, bestrichener Raum, Distanzschätzen. In nachfolgender Tabelle wird angegeben, wie weit sich im Allgemeinen die Flugbahn über die Visirlinie erhebt:

Entfernung in Schritten zu 30″	200	300	400	500	600	700
Erhebung in bayerischen Fußen	1	2	4,2	6,7	10,5	15,3
Entfernung in Schritten zu 30″	800	900	1000	1100	1200	
Erhebung in bayerischen Fußen	21,5	29,5	39,5	52,3	67,9	

Es wird sich z. B. ein Geschoß auf einen Zielpunkt von 400 Schritten abgeschossen um 4 und $^2/_{10}$tel bayer. Fuß über die Visirlinie erheben. Nimmt man nun die Höhe eines Mannes zu 6 Fuß an, so wird derselbe, so lange die Flugbahn sich über 6 Fuß befindet, nicht getroffen werden können. Dieser Raum, innerhalb dessen sich die Flugbahn des Geschosses über 6 Fuß erhebt, nennt man unbestrichenen Raum.

Im Durchschnitt angenommen, daß der Mann in einer Höhe von 4 Fuß sein Gewehr in Anschlag hält, ergibt sich, daß bis zu einer Entfernung von 300 Schritt kein unbestrichener Raum vorhanden ist, indem die Erhebung der Flugbahn erst bei 300 Schritt 2 Fuß beträgt, also selbst im Moment der höchsten Erhebung der Flugbahn ein Mann von 6 Fuß Größe noch getroffen ist.

Bedenkt man aber, daß bei 400 Schritt Entfernung sich das Geschoß schon mehr als 2 Fuß

über Mannshöhe erhebt, so ergibt sich, daß für größere Entfernungen der unbestrichene Raum (Fig. r, r) stets um so größer wird, und es daher für den Schützen höchst nothwendig ist, die Entfernung des Zielpunktes genau zu kennen.

Jeder Soldat soll sich im Schätzen von Entfernungen üben, um jederzeit bestimmen zu können, wie weit der Zielpunkt von ihm entfernt sei. Für Reiterei wird der unbestrichene Raum kleiner, da die Höhe derselben auf 9 Fuß angenommen werden kann.

5) Zielpunkte.

Für das Gewehr Modell I sind die Zielpunkte:

Visirkerbe	Visirschuß	Schritte	Zielpunkt
des Stückchens	300		Unterleib des Gegners.
		400	Brust " "
		500	Kopfbedeckung " "
der unteren Durchsicht der Klappe	400		Brust " "
		500	Kopfbedeckung " "
der oberen Durchsicht der Klappe		500	Fuß " "
	600		Unterleib " "
		700	4 Fuß über der Kopfbedeckung des Gegners.
der Uebersicht der Klappe		700	Einige Fuß auf den Boden vor den Gegner.
	800		Unterleib des Gegners.

Für Modell II und III gelten für den Gebrauch des Stückchens dieselben Regeln, wie für Modell I. Für die Entfernung von 400 Schritten anfangend ist dem Schützen die Möglichkeit gegeben, durch Stellung des

Schiebers auf oder zwischen die Theilstriche der Klappe für jede Distanz Visirschuß zu erhalten.

Gegen einzelne Infanteristen sowie gegen Infanterie-Abtheilungen in einer Entfernung von ungefähr 300 Schritten soll der Mann auf den Unterleib zielen; gegen Cavalerie auf die Brust des Pferdes. Gegen Abtheilungen, welche sich entfernen, muß in Rücksicht auf die Schnelligkeit der Entfernung höher, und gegen solche, welche sich nähern, tiefer gezielt werden.

Gegen Menschen und Pferde, welche sich in einer Entfernung von 60 Schritten vom Schützen seitwärts bewegen, genügt es, wenn der Schütze auf den vordern Theil des Körpers zielt. Auf weitere Entfernung jedoch muß der Schütze beim Zielen mitfahren, d. h. er muß zielend den Gegner in seiner Bewegung verfolgen und je nach der Größe der Entfernung und der Schnelligkeit der Bewegung vorhalten, d. i. auf einen Punkt zielend feuern, welchen der Gegner im nächsten Moment erreichen wird.

Auf Colonnen, welche sich im Flankenmarsche befinden, wird stets nach ihrer Spitze gezielt.

Um fahrende Geschütze von der Seite zu beschießen, soll stets auf die vorderen Pferde visirt werden.

Auf Abtheilungen, welche in gerader Linie vorrücken, soll stets nach ihrer Mitte gezielt werden; ist jedoch der Schütze zum seitwärts Schießen gezwungen, so soll er nach dem entfernteren Flügel

visiren, um jedenfalls die vorderen Leute oder Pferde zu treffen.

6) Abdrücken. Nachdem der Soldat die Visirlinie seines im Anschlage befindlichen Gewehres gerichtet hat, hat er mit dem zweiten Gliede des Zeigefingers, welcher bereits am Abzuge liegt, auf diesen allmählig und mit zunehmender Kraft zu drücken, bis der Hahn vorschlägt. Zu rasches Abdrücken verrückt das Gewehr, zaghaftes Abdrücken aber läßt sich mit dem im Kampfe nöthigen schnellen Schießen nicht vereinbaren. Während dieses Abziehens muß der Schütze ununterbrochen nach dem Zielpunkte visiren und das Gewehr unter Anhalten des Athems in der Ziellinie zu erhalten streben, wobei er suchen soll, zu erkennen, nach welchem Punkte des zu treffenden Gegenstandes er in dem Augenblicke als der Schuß abging, visirt hat. Durch Letzteres wird er vorbereitet, beim Schießen durch das Feuer zu blicken und anzugeben, wo der Schuß steckt.

Druck der J. P. Himmer'schen Buchdr. in Augsburg.

gung eines hohen Königl. bayer. Kriegsministeriums herausgegebenen „Leitfaden" werden dem strebsamen Soldaten gewiß ebenso nützlich als willkommen sein.

Die Commandoworte aus den Vorschriften für den Unterricht der Königl. bayer. Infanterie. Mit kurzen Bemerkungen. Preis ungefähr 6 kr.

(Wird demnächst erscheinen.)

Die Commandoworte aus den Vorschriften für Bajonet-Fechten und Turnen und den Uebungen mit Festungs- und Belagerungs-Geschützen. Mit kurzen Bemerkungen. Preis billigst.

(Wird demnächst erscheinen.)

Brieftascheneinlage für den Königl. bayer. Unteroffizier. 1. Heft: Innerer Dienst. 2. Heft: Garnisons- und Felddienst.

Die Brieftascheneinlage ist eine Fortsetzung des theoretischen Unterrichtes für den Infanteristen und wurde nach demselben Systeme bearbeitet. Dieselbe umfaßt die reglementären Auszüge in der Anwendung auf den Dienst des Unteroffiziers und möchte insbesondere den jüngeren Unteroffizieren bei allen dienstlichen Verhältnissen ein vortheilhafter Behelf sein.

Korporalschaftsliste.

Die beigegebene Korporalschaftsliste gibt unter Weglassung alles Kleinlichen und Unnöthigen dem Korporalschafts-Commandanten ein genaues Register der Montirung und Ausrüstung seiner untergebenen Mannschaft.

Anleitung zu schriftlichen Meldungen, wie sie bei den Dienst-Verrichtungen der Unteroffiziere vorkommen. Preis 12 kr.

Ein Büchlein, welches genaue Anleitung gibt, wie alle militärischen Meldungen in der vorschriftsmäßigen Bestimmtheit, Kürze und Klarheit des Ausdruckes abgefaßt werden sollen. Die beigegebenen Formularien werden namentlich auch angehenden Unteroffizieren von Nutzen sein.

Kurzer Abriß der Geschichte des Königl. bayer. 10. Infanterie-Regimentes „Prinz Ludwig“, verfaßt von dessen Oberst Clement Grafen von Joner-Tettenweis. Ausgabe mit Karte fl. 1. Ohne Karte 36 kr.

Diese, zunächst für die Angehörigen des Regimentes geschriebene Geschichte, ist wohl geeignet, auch in weiteren Kreisen Interesse zu erregen.

Leitfaden für den Turn-Unterricht in den deutschen Heeren und an Lehr-Anstalten. Herausgegeben von Mieg und Schulz (Kgl. bayer. Offiziere). Preis 36 kr.

Auf dem Gebiete des militärischen Turnens ist diese Schrift eine der hervorragendsten und besten und allen denen zu empfehlen, welche Turn-Unterricht zu ertheilen haben oder sich eingehender mit Leibes-Uebungen befassen.

An Orten, wo sich keine Buchhandlungen befinden, wolle man sich, unter Anfügung des Betrages in Briefmarken, schriftlich an uns wenden; jedes Heft wird dem Besteller **franco** mit Post zugesendet, wenn er 3 Kreuzer für diesen Zweck **mehr** beilegt.

Krüll'sche Buchhandlung
in Ingolstadt.